E 4189

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 4 **Rottenburg am Neckar, 15. Februar 2017** **Band 61**

Apostolischer Stuhl

Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2017 82

Botschaft von Papst Franziskus zum 54. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 7. Mai 2017 83

Bischöfliches Ordinariat

Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2017“ 85

Weltgebetstag für geistliche Berufe 2017 85

Caritas – Fastenopfer am 11./12. März 2017 86

Dekret zur Änderung der Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen (Kirchengemeindeordnung) und der Haushalts- und Kassenordnung für die ortskirchlichen Rechtspersonen und Dekanate (Dekanatsverbände) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (HKO) 86

Weihe und Verteilung der heiligen Öle 87

Anträge zur Verleihung der Martinusmedaille 87

Portiunkula-Ablass 88

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2017 88

missio-Sonntage 2018 88

Wahl des Wahlvorstands gemäß § 2 Abs. 3 Bistums-KODA-Wahlordnung 88

Regionale Informationsveranstaltungen der KODA-Dienstnehmerseite 2017 89

Dienstrechtliche Hinweise zu den regionalen Informationsveranstaltungen der KODA-Dienstnehmerseite 89

Dekret Aufheben der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ab 01.01.2017 90

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) 90

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln 98

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln 98

Kostenregelung zur Eigenbeteiligung bei Supervision/Coaching/Organisationsberatung 98

Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen 99

Bergung und Abgabe von Reliquien aus Altären und Abgabe von Altarsteinen v. a. im Zusammenhang mit Kirchenrenovationen 101

Warnung vor Betrugsfällen durch sogenannte Reichsbürger 103

Diözesanverwaltungsrat

Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“ – Satzungsänderung 103

„Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e. V.“ – Änderung der Vereinssatzung 108

Verzeichnis über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (– Stiftungsverzeichnis –) 113

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten 123

Stellenausschreibung Frühjahr 2017 Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorialseelsorge 123

Stellenausschreibung der Hauptabteilung Schulen 126

Mitteilungen

Kirchliche Internetauftritte – Wichtige Hinweise insbesondere zur Impressumspflicht 127

Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche 128

Bußgottesdienst Österliche Bußzeit 2017 129

Sinnsucher-Angebote zu Ostern: Auf Leben und Tod 129

Kursreihe „Von Frauen für Frauen – Kompetent und erfolgreich Gruppen, Teams und Kurse leiten“ 129

Ehebriefe – ein Geschenk der Diözese für alle Hochzeitspaare 129

Gesprächstraining für Paare: EPL und KEK – Prospekte 2017 130

Bestellung von Druckschriften/Broschüren 130

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung 131

Beilage

Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2017“ – zum Verlesen

Apostolischer Stuhl

Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2017

Das Wort Gottes ist ein Geschenk. Der andere ist ein Geschenk

Liebe Brüder und Schwestern,

die österliche Bußzeit ist ein Neuanfang, ein Weg, der zu einem sicheren Ziel führt: zum Pascha der Auferstehung, zum Sieg Christi über den Tod. Und immer richtet diese Zeit eine nachdrückliche Einladung zur Umkehr an uns: Der Christ ist aufgerufen, „von ganzem Herzen" (*Joel* 2,12) zu Gott zurückzukehren, um sich nicht mit einem mittelmäßigen Leben zufriedenzugeben, sondern in der Freundschaft mit dem Herrn zu wachsen. Jesus ist der treue Freund, der uns nie verlässt, denn auch wenn wir sündigen, wartet er geduldig auf unsere Rückkehr zu ihm und zeigt mit diesem Warten, dass er willig ist, zu vergeben (vgl. *Homilie*, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016).

Die österliche Bußzeit ist der günstige Moment, das Leben des Geistes durch die heiligen Mittel, welche die Kirche uns bietet, zu intensivieren: durch Fasten, Gebet und Almosengeben. Die Grundlage von alldem ist das Wort Gottes, und in dieser Zeit sind wir eingeladen, es mit größerem Eifer zu hören und zu meditieren. Besonders möchte ich hier auf das Gleichnis vom reichen Prasser und dem armen Lazarus eingehen (vgl. *Lk* 16,19–31). Lassen wir uns von dieser so bedeutungsvollen Erzählung anregen: Sie bietet uns den Schlüssel, der uns begreifen lässt, was wir tun müssen, um das wahre Glück und das ewige Leben zu erlangen, und ermahnt uns zu aufrichtiger Umkehr.

1. Der andere ist ein Geschenk

Das Gleichnis beginnt mit einer Vorstellung der beiden Hauptfiguren, doch der Arme wird wesentlich ausführlicher beschrieben: Er befindet sich in einer verzweifelten Lage und hat nicht die Kraft, sich wieder aufzurichten. Er liegt vor der Tür des Reichen und würde gerne von dem essen, was von dessen Tisch fällt; sein Leib ist voller Geschwüre, und die Hunde kommen und lecken daran (vgl. *V.* 20–21). Ein düsteres Bild also von einem entwürdigten und erniedrigten Menschen.

Die Szene erscheint noch dramatischer, wenn man bedenkt, dass der Arme *Lazarus* heißt – ein verheißungsvoller Name, der wörtlich bedeutet „Gott hilft". Er ist daher keine anonyme Figur; er hat ganz deutliche Züge und zeigt sich als ein Mensch, dem eine persönliche Geschichte zuzuordnen ist. Während er für den Reichen gleichsam unsichtbar ist, wird er uns bekannt und fast vertraut, er bekommt ein Gesicht; und als solcher wird er ein Geschenk, ein unschätzbarer Reichtum, ein Wesen, das Gott gewollt hat, das er liebt und an das er denkt, auch wenn seine konkrete Situation die eines Stücks menschlichen Mülls ist (vgl. *Homilie*, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016).

Lazarus lehrt uns, dass *der andere ein Geschenk* ist. Die rechte Beziehung zu den Menschen besteht darin, dankbar ihren Wert zu erkennen. Auch der Arme vor der Tür des Reichen ist nicht etwa ein lästiges Hindernis, sondern ein Appell, umzukehren und das eigene Leben zu ändern. Der erste Aufruf, den dieses Gleichnis an uns richtet, ist der, dem anderen die Tür unseres Herzens zu öffnen, denn jeder Mensch ist ein Geschenk, sowohl unser Nachbar, als auch der unbekannte Arme. Die österliche Bußzeit ist eine günstige Zeit, um jedem Bedürftigen die Tür zu öffnen und in ihm oder ihr das Antlitz Christi zu erkennen. Jeder von uns trifft solche auf seinem Weg. Jedes Leben, das uns entgegenkommt, ist ein Geschenk und verdient Aufnahme, Achtung und Liebe. Das Wort Gottes hilft uns, die Augen zu öffnen, um das Leben aufzunehmen und zu lieben, besonders wenn es schwach ist. Doch um dazu fähig zu sein, muss man auch ernst nehmen, was das Evangelium uns in Bezug auf den reichen Prasser offenbart.

2. Die Sünde macht uns blind

Mitleidlos stellt das Gleichnis die Gegensätze heraus, in denen sich der Reiche befindet (vgl. *V.* 19). Diese Gestalt hat im Unterschied zum armen Lazarus keinen Namen; der Mann wird als „reich" bezeichnet. Sein üppiger Lebensstil zeigt sich in den übertrieben luxuriösen Kleidern, die er trägt. Purpur war nämlich etwas sehr Wertvolles, mehr als Silber und Gold, und daher war er den Gottheiten (vgl. *Jer* 10,9) und den Königen (vgl. *Ri* 8,26) vorbehalten. Byssus war ein besonderes Leinen, das dazu beitrug, der Erscheinung einen fast sakralen Charakter zu verleihen. Der Reichtum dieses Mannes ist also übertrieben, auch weil er tagtäglich und gewohnheitsmäßig zur Schau gestellt wird: Er lebte „Tag für Tag herrlich und in Freuden" (*V.* 19). In ihm scheint in dramatischer Weise die Verdorbenheit durch die Sünde auf, die sich in drei aufeinanderfolgenden Schritten verwirklicht: Liebe zum Geld, Eitelkeit und Hochmut (vgl. *Homilie*, Domus Sanctae Marthae, 20. September 2013).

Der Apostel Paulus sagt: „Die Wurzel aller Übel ist die Habsucht" (*1 Tim* 6,10). Sie ist der Hauptgrund für die Verdorbenheit und ein Quell von Neid, Streitigkeiten und Verdächtigungen. Das Geld kann uns schließlich so beherrschen, dass es zu einem tyrannischen Götzen wird (vgl. Apost. Schreiben *Evangelii gaudium*, 55). Anstatt ein Mittel zu sein, das uns dient, um Gutes zu tun und Solidarität gegenüber den anderen zu üben, kann das Geld uns und die Welt einer egoistischen Denkweise unterwerfen, die der Liebe keinen Raum lässt und den Frieden behindert.

Das Gleichnis zeigt uns außerdem, dass die Habsucht des Reichen ihn eitel macht. Seine Persönlichkeit geht in der äußeren Erscheinung auf, darin, den anderen zu zeigen, was er sich leisten kann. Doch die Erscheinung tarnt die innere Leere. Sein Leben ist gefangen in der Äußerlichkeit, in der oberflächlichsten und vergänglichsten Dimension des Seins (vgl. *ebd.*, 62).

Die tiefste Stufe dieses moralischen Verfalls ist der Hochmut. Der reiche Mann kleidet sich, als sei er ein König, er täuscht die Haltung eines Gottes vor und vergisst, dass er bloß ein Sterblicher ist. Für den von der Liebe zum Reichtum verdorbenen Menschen gibt es nichts anderes als das eigene Ich, und deshalb gelangen die Menschen, die ihn umgeben, nicht in sein Blickfeld. Die Frucht der Anhänglichkeit ans Geld ist also eine Art Blindheit: Der Reiche sieht den hungrigen, mit Geschwüren bedeckten und in seiner Erniedrigung entkräfteten Armen überhaupt nicht.

Wenn man diese Gestalt betrachtet, versteht man, warum das Evangelium in seiner Verurteilung der Liebe

zum Geld so deutlich ist: „Niemand kann zwei Herren dienen; er wird entweder den einen hassen und den andern lieben oder er wird zu dem einen halten und den andern verachten. Ihr könnt nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon“ (*Mt* 6,24).

3. Das Wort Gottes ist ein Geschenk

Das Evangelium vom reichen Prasser und dem armen Lazarus hilft uns, uns gut auf das Osterfest vorzubereiten, das näher rückt. Die Liturgie des Aschermittwochs lädt uns zu einer Erfahrung ein, die jener ähnlich ist, die der Reiche in sehr dramatischer Weise macht. Der Priester spricht beim Auflegen der Asche: *„Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst.“* Beide – der Reiche und der Arme – sterben nämlich, und der Hauptteil des Gleichnisses spielt im Jenseits. Beide entdecken plötzlich eine Grundwahrheit: „Wir haben nichts in die Welt mitgebracht, und wir können auch nichts aus ihr mitnehmen“ (*1 Tim* 6,7).

Auch unser Blick öffnet sich dem Jenseits, wo der Reiche ein langes Gespräch mit Abraham führt, den er „Vater“ nennt (*Lk* 16,24.27) und damit zeigt, dass er zum Volk Gottes gehört. Dieses Detail macht sein Leben noch widersprüchlicher, denn bis zu diesem Zeitpunkt war von seiner Beziehung zu Gott keine Rede gewesen. Tatsächlich war in seinem Leben kein Platz für Gott gewesen, da sein einziger Gott er selber gewesen war.

Erst in den Qualen des Jenseits erkennt der Reiche den Lazarus und möchte, dass der Arme seine Leiden mit ein wenig Wasser lindert. Was er von Lazarus erbittet, ähnelt dem, was der Reiche hätte tun können, aber nie getan hat. Doch Abraham erklärt ihm: „Denk daran, dass du schon zu Lebzeiten deinen Anteil am Guten erhalten hast, Lazarus aber nur Schlechtes. Jetzt wird er dafür getröstet, du aber musst leiden“ (*V.* 25). Im Jenseits wird eine gewisse Gerechtigkeit wieder hergestellt, und das Schlechte aus dem Leben wird durch das Gute ausgeglichen.

Das Gleichnis geht noch weiter und vermittelt so eine Botschaft für alle Christen. Der Reiche, der Brüder hat, die noch leben, bittet nämlich Abraham, Lazarus zu ihnen zu schicken, um sie zu warnen. Doch Abraham antwortet: „Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören“ (*V.* 29). Und auf den Einwand des Reichen fügt er hinzu: „Wenn sie auf Mose und die Propheten nicht hören, werden sie sich auch nicht überzeugen lassen, wenn einer von den Toten aufersteht“ (*V.* 31).

Auf diese Weise kommt das eigentliche Problem des Reichen zum Vorschein: Die Wurzel seiner Übel besteht darin, dass er *nicht auf das Wort Gottes hört;* das hat ihn dazu gebracht, Gott nicht mehr zu lieben und darum den Nächsten zu verachten. Das Wort Gottes ist eine lebendige Kraft, die imstande ist, im Herzen der Menschen die Umkehr auszulösen und die Person wieder auf Gott hin auszurichten. Das Herz gegenüber dem Geschenk zu verschließen, das der sprechende Gott ist, hat zur Folge, dass sich das Herz auch gegenüber dem Geschenk verschließt, das der Mitmensch ist.

Liebe Brüder und Schwestern, die österliche Bußzeit ist die günstige Zeit, um sich zu erneuern in der Begegnung mit Christus, der in seinem Wort, in den Sakramenten und im Nächsten lebendig ist. Der Herr, der in den vierzig Tagen in der Wüste die List des Versuchers überwunden hat, zeigt uns den Weg, dem wir folgen müssen. Möge der Heilige Geist uns leiten, einen wahren Weg der Umkehr zu gehen, um das Geschenk des Wortes Gottes neu zu entdecken, von der Sünde, die uns blind macht, gereinigt zu werden und Christus in den bedürftigen Mitmenschen zu dienen. Ich ermutige alle Gläubigen, diese geistliche Erneuerung auch durch die Teilnahme an den Fastenaktionen zum Ausdruck zu bringen, die viele kirchliche Organismen in verschiedenen Teilen der Welt durchführen, um die Kultur der Begegnung in der einen Menschheitsfamilie zu fördern. Beten wir füreinander, dass wir am Sieg Christi Anteil erhalten und verstehen, unsere Türen dem Schwachen und dem Armen zu öffnen. Dann können wir die Osterfreude in Fülle erleben und bezeugen.

Aus dem Vatikan, am 18. Oktober 2016,
dem Fest des heiligen Lukas

FRANZISKUS

Botschaft von Papst Franziskus zum 54. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 7. Mai 2017

Angetrieben vom missionarischen Geist

Liebe Brüder und Schwestern!

In den vergangenen Jahren haben wir in Bezug auf die christliche Berufung über zwei Aspekte nachgedacht: die Aufforderung, „aus uns selbst herauszugehen“, um auf die Stimme des Herrn zu hören, und die Bedeutung der kirchlichen Gemeinschaft als bevorzugter Ort, an dem der Ruf Gottes seinen Ursprung hat, genährt wird und zum Ausdruck kommt.

Nun möchte ich aus Anlass des 54. Weltgebetstags um geistliche Berufungen die missionarische Dimension der christlichen Berufung in den Mittelpunkt stellen. Wer sich von der Stimme Gottes hat anziehen lassen und sich in die Nachfolge Jesu begeben hat, entdeckt sehr bald in seinem Inneren den ununterdrückbaren Wunsch, die Frohe Botschaft durch Evangelisierung und den Dienst der Nächstenliebe zu den Brüdern und Schwestern zu bringen. Alle Christen sind als Missionare des Evangeliums eingesetzt! Denn der Jünger empfängt das Geschenk der Liebe Gottes nicht zum privaten Trost. Er ist nicht gerufen, sich selbst zu bringen oder die Interessen einer Firma zu vertreten. Er wird ganz einfach von der Freude, sich von Gott geliebt zu wissen, berührt und verwandelt, und er kann diese Erfahrung nicht nur für sich behalten: „Die Freude aus dem Evangelium, die das Leben der Gemeinschaft der Jünger erfüllt, ist eine missionarische Freude“ (Apostol. Schreiben *Evangelii gaudium,* 21).

Der missionarische Einsatz ist also nicht etwas, das wie schmückendes Beiwerk zum christlichen Leben hinzukäme, sondern er ist im Gegenteil im Herzen des Glaubens angesiedelt: Die Beziehung zum Herrn schließt ein, als Propheten seines Wortes und Zeugen seiner Liebe in die Welt gesandt zu werden.

Auch wenn wir in uns selbst zahlreiche Schwachheiten erleben und uns zuweilen entmutigt fühlen können, müssen wir unser Haupt zu Gott erheben, ohne uns vom Bewusstsein unserer Unzulänglichkeit erdrücken

zu lassen oder dem Pessimismus nachzugeben, der uns zu passiven Zuschauern eines müden Lebens mit eingefahrenen Gewohnheiten macht. Angst hat hier keinen Platz, denn Gott selbst kommt, um unsere „unreinen Lippen" zu reinigen und uns für die Mission geeignet zu machen: „Deine Schuld ist getilgt, deine Sünde gesühnt. Danach hörte ich die Stimme des Herrn, der sagte: Wen soll ich senden? Wer wird für uns gehen? Ich antwortete: Hier bin ich, sende mich!" (*Jes* 6,6–8).

Jeder missionarische Jünger spürt in seinem Herzen diese göttliche Stimme, die ihn auffordert, zu den Menschen zu gehen wie Jesus, „Gutes zu tun und alle zu heilen" (vgl. *Apg* 10,38). Ich habe bereits daran erinnert, dass jeder Christ kraft der Taufe ein „Christophorus" ist, das heißt, „jemand, der Christus zu den Brüdern und Schwestern trägt" (vgl. Katechese der Jubiläumsaudienz vom 30. Januar 2016). Das gilt insbesondere für diejenigen, die zu einem Leben besonderer Weihe berufen sind, und auch für die Priester, die großherzig geantwortet haben: „Hier bin ich, Herr, sende mich!" Sie sind aufgerufen, mit erneuerter missionarischer Begeisterung aus den heiligen Einzäunungen der Kirche hinauszutreten, um es der Zärtlichkeit Gottes zu erlauben, für die Menschen überzuströmen (vgl. Predigt in der Chrisam-Messe, 24. März 2016). Die Kirche braucht derartige Priester: vertrauensvoll und zuversichtlich, weil sie den wahren Schatz entdeckt haben, und die sich ungeduldig danach sehnen, ihn voller Freude allen bekannt zu machen (vgl. *Mt* 13,44).

Sicherlich tauchen nicht wenige Fragen auf, wenn wir von christlicher Mission sprechen: Was bedeutet es, Missionar des Evangeliums zu sein? Wer gibt uns die Kraft und den Mut zur Verkündigung? Von welcher evangeliumsgemäßen Logik ist die Mission inspiriert? Auf diese Fragen können wir eine Antwort finden, wenn wir drei Szenarien des Evangeliums betrachten: den Beginn der Sendung Jesu in der Synagoge von Nazaret (vgl. *Lk* 4,16–30); den Weg, den er als Auferstandener mit den Emmausjüngern geht (vgl. *Lk* 24,13–35); und schließlich das Gleichnis vom Samenkorn (vgl. *Mk* 4,26–27).

Jesus ist vom Heiligen Geist gesalbt und gesandt. Missionarischer Jünger zu sein bedeutet, aktiv an der Mission Christi teilzunehmen, die Jesus selbst in der Synagoge von Nazaret beschreibt: „Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe" (*Lk* 4,18–19). Das ist auch unsere Mission: vom Heiligen Geist gesalbt zu sein und zu den Brüdern und Schwestern zu gehen, um das Wort Gottes zu verkünden und so für sie ein Werkzeug des Heils zu werden.

Jesus geht an unserer Seite. Angesichts der Fragen, die aus dem Herzen des Menschen aufsteigen, und der Herausforderungen, die die Realität stellt, kann uns das Gefühl der Ratlosigkeit überkommen, und wir können einen Mangel an Energie und Hoffnung feststellen. Es besteht die Gefahr, dass die christliche Mission als bloße, nicht realisierbare Utopie erscheint oder zumindest als Wirklichkeit, die unsere Kräfte übersteigt. Wenn wir aber den auferstandenen Christus betrachten, wie er an der Seite der Emmausjünger geht (vgl. *Lk* 24,13–15), kann unser Vertrauen Kraft schöpfen.

In dieser Begebenheit des Evangeliums stehen wir vor einer wirklichen „Liturgie des Weges", die der Liturgie des Wortes und des gebrochenen Brotes vorausgeht und die uns mitteilt, dass Jesus bei jedem unserer Schritte an unserer Seite ist! Die beiden Jünger, verletzt vom Skandal des Kreuzes, kehren auf dem Weg der Niederlage nach Hause zurück: Im Herzen tragen sie eine zerbrochene Hoffnung und einen Traum, der sich nicht verwirklicht hat. In ihnen ist Traurigkeit an die Stelle der Freude des Evangeliums getreten. Was tut Jesus? Er verurteilt sie nicht, er geht denselben Weg wie sie, und statt eine Mauer zu errichten, öffnet er eine neue Bresche. Langsam verwandelt er ihre Entmutigung, lässt ihr Herz brennen und öffnet ihnen die Augen, als er das Wort verkündet und das Brot bricht. So trägt auch der Christ nicht allein die Pflicht der Mission, sondern er erfährt auch in Mühe und Unverständnis, „dass Jesus mit ihm geht, mit ihm spricht, mit ihm atmet, mit ihm arbeitet. Er spürt, dass der lebendige Jesus inmitten der missionarischen Arbeit bei ihm ist" (Apostol. Schreiben *Evangelii gaudium,* 266).

Jesus lässt den Samen aufkeimen. Schließlich ist es wichtig, aus dem Evangelium den Stil der Verkündigung zu lernen. Denn nicht selten kann es – auch in bester Absicht – geschehen, dass man einer gewissen Machtbesessenheit, dem Proselytismus oder intolerantem Fanatismus, nachgibt. Das Evangelium dagegen fordert uns auf, den Götzendienst des Erfolgs und der Macht ebenso zurückzuweisen wie eine übertriebene Sorge um Strukturen und eine gewisse Angst, die mehr dem Eroberungsgeist entspricht als dem Geist des Dienens. Obwohl der Same des Gottesreiches klein, unsichtbar und zuweilen unbedeutend ist, wächst er in aller Stille dank des unaufhörlichen Wirkens Gottes: „Mit dem Reich Gottes ist es so, wie wenn ein Mann Samen auf seinen Acker sät; dann schläft er und steht wieder auf, es wird Nacht und wird Tag, der Samen keimt und wächst und der Mann weiß nicht, wie" (*Mk* 4,26–27). Das ist unser erstes Vertrauen: Gott übersteigt unsere Erwartungen und überrascht uns mit seiner Großherzigkeit, indem er die Früchte unserer Arbeit aufkeimen lässt weit über die Berechnungen menschlicher Effizienz hinaus.

Mit diesem dem Evangelium entspringenden Vertrauen öffnen wir uns dem stillen Wirken des Heiligen Geistes, das die Grundlage der Mission ist. Ohne das ausdauernde, kontemplative Gebet kann es weder eine Berufungspastoral noch eine christliche Mission geben. In diesem Sinne muss man das christliche Leben mit dem Hören des Wortes Gottes nähren und vor allem die persönliche Beziehung mit dem Herrn in der eucharistischen Anbetung pflegen, dem privilegierten „Ort" der Begegnung mit Gott.

Und zu dieser vertrauten Freundschaft mit dem Herrn möchte ich lebhaft ermutigen, vor allem um vom Himmel neue Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben zu erflehen. Das Gottesvolk muss von Hirten geleitet werden, die ihr Leben im Dienst des Evangeliums hingeben. Daher bitte ich die Pfarrgemeinden, die Vereinigungen und die in der Kirche zahlreich vorhandenen Gebetsgruppen: Widersteht der Versuchung der Entmutigung und bittet den Herrn weiterhin, Arbeiter in seine Ernte zu senden und uns Priester zu schenken, die in das Evangelium verliebt und fähig sind, den Brüdern und Schwestern nahe und so lebendiges Zeichen der barmherzigen Liebe Gottes zu sein.

Liebe Brüder und Schwestern, auch heute noch können wir den Eifer der Verkündigung wiederfinden und vor allem den jungen Menschen die Nachfolge Christi vorschlagen. Angesichts des weit verbreiteten Gefühls eines müden oder auf bloße „Pflichterfüllung" reduzierten Glaubens hegen unsere Jugendlichen den Wunsch, die stets aktuelle Faszination der Gestalt Jesu zu entdecken, sich von seinen Worten und Gesten hinterfragen und herausfordern zu lassen und schließlich dank ihm ein vollkommen menschliches Leben zu erträumen, das froh ist, sich in der Liebe hinzugeben.

Die allerseligste Jungfrau Maria, die Mutter unseres Erlösers, hatte den Mut, sich diesen Traum Gottes zu eigen zu machen, indem sie ihre Jugend und ihre Begeisterung in seine Hände legte. Ihre Fürsprache möge uns dieselbe Offenheit des Herzens erlangen sowie die Bereitschaft, zum Ruf des Herrn unser „Hier bin ich!" zu sagen, und die Freude, uns wie sie auf den Weg zu machen (vgl. *Lk* 1,39), um ihn der ganzen Welt zu verkünden.

Aus dem Vatikan, am 27. November 2016
(1. Adventssonntag)

FRANZISKUS

Bischöfliches Ordinariat

Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2017"

Liebe Schwestern und Brüder,

auch in diesem Jahr bitte ich Sie zu Ostern, mit der Kollekte die Bischof-Moser-Stiftung zu unterstützen. Sie fördert in mehreren Gemeinden, Dekanaten und Verbänden neue Ideen für pastorale Initiativen. Ich bin dankbar für diese wertvollen pastoralen Entwicklungen und Erfahrungen, die wir dringend benötigen. Dadurch erhalten viele junge und erwachsene Menschen in unterschiedlichen Situationen Lebenshilfe und Orientierung, Ermutigung und Hoffnung. Im Sinne unserer Pastoralkonzeption „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten" wollen wir den Auftrag Jesu erfüllen, zum Heilsein und Heilwerden der Menschen beizutragen. Dazu bedarf es kreativer Ideen aus den Gemeinden.

Unter dem Motto der Stiftung: „… damit der Glaube neu zündet" werden Ideenreichtum und viele Talente in den Gemeinden aktiviert, kommen „ans Licht" und befördern die Weiterentwicklung der Seelsorge, die angesichts der aktuellen Herausforderungen in einer zunehmend unübersichtlichen gesellschaftlichen Entwicklung wichtiger denn je ist.

Zu den Förderprojekten der Bischof-Moser-Stiftung gehören z. B. drei Projekte von Kirchengemeinden, die Jugendreferent/innen angestellt haben, um neue Wege der Jugendpastoral in den Seelsorgeeinheiten zu erproben. In einem weiteren Projekt hat das Familienferiendorf Langenargen am Bodensee eine Erzieherin angestellt. In liturgischen Feiern und durch Gespräche mit Eltern und Kindern verknüpft sie das Heilende mit dem Glauben an Gottes Güte. Ihre seelsorgerlichen Dienste werden von den Familien dankbar angenommen. Manche erleben dadurch ganz neu, wie der Glaube an Gott den Alltag bereichern kann und dass seine guten Gaben aus der Natur in vielen Situationen Hilfe und Kraft schenken. Im Rahmen der Betriebsseelsorge Stuttgart werden Menschen, die unter langfristiger Erwerbslosigkeit sehr leiden, sozial und seelsorgerlich begleitet. Für sie ist dies ein Lichtblick.

So kann unsere Kirche eine Gemeinschaft bieten, in der die Sinn-Suchenden Sinn finden und Menschen verschiedenen Alters und sozialer Zugehörigkeit Heimat erfahren und das heilsame Evangelium Jesu Christi erleben.

Wo immer Gemeinden sich als „Kirche am Ort" den neuen Herausforderungen stellen und sich daraus gute Ideen für die Seelsorge entwickeln, bietet die Bischof-Moser-Stiftung ihre Partnerschaft an, damit Ideen Wirklichkeit werden und der Glaube an Gott neu zündet.

Liebe Schwestern und Brüder, ich bitte Sie um Ihre Gabe für die Bischof-Moser-Stiftung, damit sie mit Ihrer Hilfe wertvolle Initiativen von Kirchengemeinden und Dekanaten unterstützen kann.

Ich wünsche Ihnen die Freude des Auferstandenen

Ihr

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am Palmsonntag oder an Ostern in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

BO-Nr. 348 – 23.01.17
PfReg. H 7.4 b

Weltgebetstag für geistliche Berufe 2017

Der Weltgebetstag für geistliche Berufe wird in diesem Jahr am Sonntag, den 7. Mai, dem vierten Sonntag der Osterzeit, begangen.

Weltweit sind Christen zum Gebet aufgerufen, damit ihnen die Berufungen und Dienste geschenkt werden, die sie brauchen: Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Frauen und Männer in sozialen Berufen. Wir beten auch um Berufungen in den Orden und geistlichen Gemeinschaften.

Zu Ostern geht allen Mitgliedern des pastoralen Personals die nächste Ausgabe des Magazins „berufen" des Päpstlichen Werks für geistliche Berufe zu. Weitere Exemplare können über die Diözesanstelle Berufe der Kirche bestellt werden. Zum Weltgebetstag wird das Werkheft des Zentrums für Berufungspastoral an alle Kirchengemeinden verschickt. Darin finden sich unter anderem auch Vorschläge zur Gestaltung der Gottesdienste am Weltgebetstag.

Am Weltgebetstag für geistliche Berufe wird in allen Gottesdiensten die Kollekte für den Theologenfonds, für den Fonds zur Förderung kirchlicher Berufe, für

seelsorgerliche Initiativen und für die Jugendarbeit gehalten.

Aus dem Theologenfonds werden Priesteramtskandidaten unterstützt, die ihr Studium nicht aus eigenen Kräften oder mit Bafög-Mitteln finanzieren können. Der Fonds zur Förderung kirchlicher Dienste unterstützt Bewerberinnen und Bewerber, die als Laien in den kirchlichen Dienst treten möchten. Die Kollekte soll am Weltgebetstag für geistliche Berufe zu Beginn der Gottesdienste angekündigt und den Gläubigen empfohlen werden.

BO-Nr. 223 – 16.01.17
PfReg. H 7.4 b

Caritas – Fastenopfer am 11./12. März 2017

Hier und jetzt helfen!
40 Prozent der Spenden bleiben für karitative Arbeit in den Kirchengemeinden

„Hier und jetzt helfen" – unter diesem Motto ruft die Caritas am 11. und 12. März zum Caritas-Fastenopfer in allen Gemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf. Die Caritas fördert mit den Spenden unterschiedliche Hilfsangebote direkt vor Ort: 40 Prozent der Sammlung bleiben in den Kirchengemeinden für ihre sozial-karitativen Aufgaben. Der andere Teil geht an den Caritasverband für seine Dienste und Projekte in der jeweiligen Region, davon sind zehn Prozent für den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (SkF) bestimmt.

Wie können wir unsere Gesellschaft so gestalten, dass jeder und jede einen Platz findet? Eine Gesellschaft, die zur Heimat wird für die Einsamen, für die Vielbeschäftigten, für die Alleinerziehenden genauso wie für die Zugewanderten. Eine Heimat zu haben, wünscht sich jeder. Dies gilt für Obdachlose genauso wie für Manager, für Mütter wie für alte Menschen. Wie wertvoll es ist, eine Heimat zu haben, spüren besonders die Menschen, die sie verloren haben, etwa weil sie geflohen oder wohnungslos geworden sind. Sie haben alles hinter sich gelassen und sind aus dem üblichen gesellschaftlichen Leben herausgefallen.

Eine Heimat für sie alle mitzugestalten, dafür setzt sich die Caritas mit ihrer Jahreskampagne 2017 „Zusammen sind wir Heimat" ein. Und dies beginnt schon im kleinen täglichen Tun: Wenn Ehrenamtliche in Freundeskreisen und Kirchengemeinden Menschen ohne Wohnsitz in das soziale und kirchliche Leben einbinden. Oder wenn Caritas-Mitarbeitende Ehrenamtliche anleiten und begleiten, damit diese alleinerziehenden Müttern und Vätern im Alltag zur Seite stehen. Andere Haupt- und Ehrenamtliche unterstützen Geflüchtete beim Deutschlernen. Sie geben ihnen Hilfe beim Umgang mit Behörden oder bei der Suche nach einem Praktikum. Jedes für sich ist ein Beitrag, ein Stück Heimat zu schaffen.

„Hier und jetzt helfen!" ist das Motto der Caritas-Sammlung 2017. Auch Sie können bereits in Ihrer unmittelbaren Umgebung Gutes tun und sich für ein gerechtes Miteinander einsetzen! Unterstützen Sie die soziale Arbeit Ihrer Kirchengemeinde und der Caritas vor Ort mit Ihrer Spende. In vielfältigen Projekten und Diensten der Kirchengemeinde, der Caritas-Zentren und in den Einrichtungen des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. in Ihrer Region lindern ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende konkrete Not. Setzen Sie sich mit Ihrer Spende ein für ein solidarisches Miteinander.

Die Caritas bittet um Spenden in den Gottesdiensten und Kirchengemeinden oder unter dem Stichwort „Caritas-Fastenopfer" auf das Konto
IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22,
BIC: SOLADEST600.
Weitere Informationen unter www.caritas-spende.de/sammlungen

BO-Nr. 6288 – 12.12.16
PfReg. D 1.1a

Dekret zur Änderung der Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen (Kirchengemeindeordnung) und der Haushalts- und Kassenordnung für die ortskirchlichen Rechtspersonen und Dekanate (Dekanatsverbände) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (HKO)

Nach vorheriger Beratung und Zustimmung der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats am 19. April 2016 und des Geschäftsführenden Ausschusses des Diözesanrats am 27. September 2016 sowie nach Anhörung des Priesterrats am 18./19. Oktober 2016 wird die Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen (Kirchengemeindeordnung/KGO) vom 1. Juli 2002 (KABl. 2002, S. 113 ff. u. S. 175 f.) mit Änderungen vom 25. März 2009 (KABl. 2009, S. 125 f.), vom 23. November 2009 (KABl. 2009, S. 249), vom 10. Februar 2010 (KABl. 2010, S. 33) und vom 1. März 2014 (KABl. 2014, S. 289 f.) und der Haushalts- und Kassenordnung für die ortskirchlichen Rechtspersonen und Dekanate (Dekanatsverbände) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (HKO) vom 2. Juni 1986 geändert.

Die Änderungen treten mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und werden nachstehend bekannt gemacht. Für die Umsetzung der Änderungen wird ein Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 festgelegt.

1. § 86 KGO erhält folgende Fassung:

§ 86 Pfarramtsgelder

(1) Pfarramtsgelder sind Spenden und Gaben, die zur ausschließlichen Verfügung des Pfarrers für karitative Zwecke bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere das Antoniusopfer sowie pfarrkaritative Spenden.

(2) Alle anderen Spenden und Gaben, die der Pfarrer oder pastorale Mitarbeiter erhalten, sind durch die Kirchenpflege im Haushalt der Kirchengemeinde zu vereinnahmen, soweit nicht der Spender oder Geber nachweisbar etwas anderes bestimmt hat. Sie sind unter Übergabe eines entsprechenden Belegs an die Kirchenpflege zur bestimmungsgemäßen Verwendung abzugeben. Erbschaften mit einer Zweckbindung für karitative Zwecke und der Anteil der Kirchengemeinde an der

Caritas-Kollekte/-Sammlung gehören nicht zu den Pfarramtsgeldern.

(3) Für Einnahmen und Ausgaben von Pfarramtsgeldern werden keine separaten Kassen oder Konten geführt. Sie werden über das Konto der Kirchenpflege abgewickelt und von der Kirchenpflege als Verwahrgelder gebucht. § 37 HKO bleibt hiervon unberührt.

2. § 85 HKO erhält folgende Fassung:

§ 85 Pfarramtsgelder

(1) Pfarramtsgelder sind als Verwahrgelder im Sachbuchteil für haushaltsfremde Vorgänge abzuwickeln. Aus den Restmitteln ist ein Kassenausgaberest zu bilden.

(2) Die Pfarramtsgelder sind so weit als möglich zu belegen (Originalrechnungen, Quittungen usw.). Belege und Zahlungsanordnungen müssen, abweichend von den Vorschriften des § 40 Abs. 1, mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen der Kirchengemeinde,
2. den anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrag,
3. die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,
4. die Bestätigung, dass die sachliche und rechnerische Feststellung nach § 44 dieser Ordnung vorliegt,
5. das Datum der Anordnung,
6. die Unterschrift des Anordnungsberechtigten.

Angaben zum Zahlungspflichtigen, Zahlungsempfänger oder Grund der Zahlung müssen aufgenommen werden, wenn diesbezüglich keine Anonymität erforderlich ist.

(3) Wenn Anonymität zwingend erforderlich ist, sind vom Pfarrer Unterlagen mit entsprechenden Angaben im Pfarrbüro zu verwahren. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Anlässlich der Pfarrvisitation hat der Dekan gem. § 95 Abs. 4 KGO diese Unterlagen zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Visitationsbericht festzuhalten.

(4) Übersteigt der Kassenausgaberest gem. Abs. 1 für die Pfarramtsgelder zum Jahresende den Betrag von 10.000 €, ist der darüber hinaus gehende Betrag einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Über die Verwendung der Rücklagenmittel entscheidet der Kirchengemeinderat. Sie sind zur Erfüllung von sonstigen karitativen Aufgaben (z.B. Kindergarten, Sozialstation, Jugendarbeit) einzusetzen.

(5) Das Recht zur Verfügung über die Pfarramtsgelder kann der Pfarrer auf den Kirchengemeinderat, einen Ausschuss gem. § 34 KGO oder die pastorale Ansprechperson übertragen. Bei der Übertragung der Verfügungsrechte auf den Kirchengemeinderat oder einen Ausschuss werden die Pfarramtsgelder nicht als Verwahrgelder im Sachbuchteil für haushaltsfremde Vorgänge, sondern über den Verwaltungshaushalt abgewickelt. Restmittel sind der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Rottenburg, den 15. Januar 2017

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 270 – 18.01.17
PfReg. K 4.3

Weihe und Verteilung der heiligen Öle

Die Chrisammesse feiert Bischof Dr. Gebhard Fürst in diesem Jahr am Montag in der Karwoche, 10.04.2017, um 10:30 Uhr im Dom St. Martin zu Rottenburg.

Dieser im Kirchenjahr einmaligen Messe, in der die heiligen Öle geweiht werden, steht der Bischof in Konzelebration mit seinem Presbyterium vor. Sie will ein Ausdruck der Verbundenheit zwischen dem Bischof und seinen Priestern sein. Zum Zeichen der Einheit der Diözesanpriester konzelebrieren mit dem Bischof Priester aus allen Bereichen des Bistums. Der Bischof lädt gemäß diesem alten liturgischen Brauch die Priester, zumal die Dekane, herzlich ein, mit ihm die Chrisammesse zu feiern.

Geistliche, die bei der Messe konzelebrieren wollen, **melden sich bis 30. März 2017** beim Bischöflichen Ordinariat, Postfach 9, 72101 Rottenburg, Tel.: 07472 169-268, E-Mail: zv-veranstaltungen@bo.drs.de, an. Ein Einladungsschreiben des Bischofs für die Priester wird in den nächsten Wochen noch versendet. Wer konzelebrieren möchte, wird gebeten, Schultertuch, Zingulum, Albe und weiße Stola mitzubringen.

Die Ausgabe der heiligen Öle erfolgt nach der Chrisammesse. Es wird dringend darum gebeten, die erforderlichen Ölgefäße **gereinigt** mitzubringen.

Anschließend findet für die Konzelebranten sowie für die Ölboten in der Festhalle, Seebronner Straße 20, ein **Mittagessen** statt. Wer von diesem Angebot Gebrauch machen will, wird gebeten, dies unter der oben genannten Anschrift unbedingt **anzumelden**.

Die Verteilung der heiligen Öle in den einzelnen Dekanaten soll in würdiger und festlicher Form vollzogen werden. Es empfiehlt sich, dass die Ölboten der Pfarreien in einer zentralen Kirche des Dekanats zu einer (Abend-)Messe zusammenkommen und dort am Ende der Eucharistiefeier die heiligen Öle entgegennehmen.

Die geweihten Öle können dann in der Heimatgemeinde am Gründonnerstag beim Einzug der Abendmesse mitgetragen und an einer geeigneten Stelle feierlich deponiert werden.

BO-Nr. 271 – 18.01.17
PfReg. M 3.6

Anträge zur Verleihung der Martinusmedaille

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge zur Verleihung der Martinusmedaille bis spätestens 1. Juli d. J. im Bischofssekretariat eingegangen sein müssen, um für die Verleihung im Jahr 2017 noch bearbeitet werden zu können. Es wird diesbezüglich auf die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2, Band 61, vom 16. Januar 2017, Seite 55, § 6, veröffentlichten „Kriterien zur Verleihung der Martinusmedaille“ verwiesen. Bei der Darstellung des Lebens und der Verdienste der Personen, für die ein Ehrungsantrag gestellt wird, ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Personen oder Gruppen einen herausragenden Dienst „über den Bereich der Gemeinde hinaus“ geleistet haben.

BO-Nr. 160 – 11.01.17
PfReg. K 5.2 d

Portiunkula-Ablass

Das für die Zeit von 2010 bis 2016 im Jahre 2010 erteilte Privileg ist abgelaufen.

Ein solches Privileg muss seit der Regelung des Ablasswesens durch „Indulgentiarum doctrina" vom 1. Januar 1967 an nur noch für Nebenkirchen, öffentliche und halböffentliche Oratorien beim Apostolischen Stuhl beantragt werden, während alle Pfarrkirchen seitdem das Privileg unbefristet besitzen.

Für Nebenkirchen, öffentliche und halböffentliche Oratorien werden wir wie in den Vorjahren von uns aus die Verlängerung des Privilegs beim Apostolischen Stuhl beantragen. Es ist also von den zuständigen Geistlichen kein besonderer Antrag auf **Verlängerung** zu stellen. Wenn jedoch für eine der in Betracht kommenden Kirchen oder Kapellen auf die Verlängerung des Privilegs **verzichtet** wird bzw. eine Verlängerung nicht mehr erforderlich ist, so ist uns davon unter Angabe des Grundes bis spätestens Mitte März Mitteilung zu machen. Solche Gründe können z. B. sein, wenn eine Filialkirche inzwischen zur Pfarrkirche erhoben wurde, wenn eine Ordensniederlassung oder eine Anstalt und damit auch die darin gelegene Hauskapelle aufgelassen wurde usw. Ebenso ist uns zu melden, wenn Patron oder Titel der Kirche oder Kapelle **verändert** wurde.

Neuanträge um Verleihung des Privilegs sind ebenso bis Mitte März dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen. Dabei sind folgende Angaben erforderlich:

1. Kirche/Kapelle (Titel oder Patron)
2. Art der Kirche/Kapelle (Filial-, Friedhofs-, Kloster-, Krankenhaus- usw.)
3. Pfarrei, in deren Gebiet die Kirche/Kapelle gelegen ist.

Innerhalb der halböffentlichen Oratorien der Krankenhäuser und Ordensanstalten usw. können nur die Hausangehörigen den Portiunkula-Ablass gewinnen.

BO-Nr. 82 – 04.01.17
PfReg. D 2.3

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2017

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 2017) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit" (Pos. 2) einzutragen.

BO-Nr. 73 – 03.01.17
PfReg. M 11.9 (nur für beteiligte Pfarreien)

missio-Sonntage 2018

Die besonderen **missio**-Sonntage finden in der Zeit vom **14. Januar bis 22. Juli 2018** in allen Pfarreien und Seelsorgeeinheiten der folgenden Dekanate statt:

Biberach, Calw, Ehingen-Ulm, Friedrichshafen, Göppingen-Geislingen, Ludwigsburg, Mühlacker

Zur Vorbereitung dieser **missio**-Sonntage werden in den jeweiligen Dekanaten im Jahr 2017 Dekanatskonferenzen stattfinden, in denen nähere Einzelheiten über die Thematik und Durchführung besprochen und geklärt werden.

Diese Sonntage sollen dem Verständnis für den Missionsauftrag und die weltweite Gemeinschaft der Kirche sowie der Werbung für die Solidarität mit den Ortskirchen im Süden dienen.

Wir bitten die Seelsorger und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, diese Anliegen mit ihrer Arbeit zu unterstützen.

BO-Nr. 222 – 16.01.17
PfReg. F 1.1 a 1

Wahl des Wahlvorstands gemäß § 2 Abs. 3 Bistums-KODA-Wahlordnung

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Dienstnehmerseite) der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA) haben in ihrer Sitzung am 12.01.2017 den Wahlvorstand für die KODA-Wahl zur 10. Amtsperiode gewählt.

Der Wahlvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Felix Kellner, Rottenburg
Bischöfliches Ordinariat, HA XIV – Personalverwaltung

Herr Rolf Müller, Wangen
Kirchengemeinde St. Martin, Wangen im Allgäu

Frau Arnika Schaupp, Rottenburg
KODA-Geschäftsstelle

Herr Johannes Straub, Rottenburg
Bischöfliches Ordinariat, HA XIV – Personalverwaltung

Frau Sabine Wetzel, Friedrichshafen
Seelsorgeeinheit Ailingen, Ettenkirch, Oberteuringen

Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Wahlvorstands sind innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung zu erheben.

Einwendungen senden Sie bitte an:
E-Mail: gv@bo.drs.de

oder schriftlich per Post an

Bischöfliches Ordinariat
Büro Generalvikar
Stichwort: „Wahlvorstand“
Postfach 9
72101 Rottenburg

Über Einwendungen wird innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist entschieden.

Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einsprüche gegen die Zusammensetzung des Wahlvorstands nicht mehr durch Wahlanfechtung geltend gemacht werden können.

Rottenburg, den 18. Januar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6446 – 19.12.16
PfReg. F 1.1 a 1

Regionale Informationsveranstaltungen der KODA-Dienstnehmerseite 2017

Zielgruppe: Alle Mitarbeitenden

Die Beschäftigten in der Diözese sind herzlich eingeladen zu einer Informationsveranstaltung der Dienstnehmervertreterinnen und -vertreter in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA).

Inhalte:

Die KODA-Mitglieder der Dienstnehmerseite informieren über ihre Arbeit in der Kommission.

Folgende Themen werden dabei unter anderem angesprochen:

- Aktuelle Beschlüsse
- Möglichkeiten der beruflichen und persönlichen Qualifizierung
- Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung
- Prävention
- Kirchenspezifische Regelungen (Ausgleichstage, Familienkomponente)

Außerdem besteht die Möglichkeit, berufsgruppenspezifische Informationen zu erhalten.

Termine:

Die Veranstaltungen finden an folgenden Tagen und Orten statt:

- Do., 06.04.2017, 15–17 Uhr
  Rottenburg-Ergenzingen, Liebfrauenhöhe
- Do., 27.04.2017, 11–13 Uhr
  Ellwangen, Tagungshaus Schönenberg
- Do., 27.04.2017, 15–17 Uhr
  Ellwangen, Tagungshaus Schönenberg
- Di., 02.05.2017, 11–13 Uhr
  Stuttgart, Christkönigshaus
- Di., 02.05.2017, 15–17 Uhr
  Stuttgart, Christkönigshaus
- Do., 21.09.2017, 15–17 Uhr
  Wangen im Allgäu, Gemeindehaus St. Ulrich

Organisation und Anmeldung:

Zur Erleichterung der Organisation ist eine Anmeldung erforderlich, spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung an die KODA-Geschäftsstelle, unter Angabe von Namen, Vornamen, E-Mail-Adresse sowie Bezeichnung und Ort der Einrichtung:

E-Mail: koda-sekretariat@bo.drs.de
Fax: 07472 169-631

Informationen zur Bistums-KODA erhalten Sie auch unter koda.drs.de

Tatjana Richter	Thomas Münch
Vorsitzende KODA	Sprecher KODA-Dienstnehmerseite

Rottenburg, den 20. Januar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6447 – 19.12.16
PfReg. F 1.1 a 1

Dienstrechtliche Hinweise zu den regionalen Informationsveranstaltungen der KODA-Dienstnehmerseite

Für den Besuch einer Informationsveranstaltung gelten die folgenden Regelungen:

Teilnahmeberechtigung:
Die Informationsveranstaltungen sind Veranstaltungen, an der alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in der jeweiligen Region** der Veranstaltung das Recht haben, teilzunehmen, sofern nicht dringende betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht; Mehrfachbesuche sind nicht möglich.

Regionale Zuständigkeiten:
Die regionalen Zuständigkeiten der Informationsveranstaltungen werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie folgt festgelegt:

Rottenburg-Ergenzingen für die Dekanate Balingen, Böblingen, Calw, Freudenstadt, Reutlingen-Zwiefalten, Rottenburg, Rottweil, Tuttlingen-Spaichingen

Ellwangen für die Dekanate Ehingen-Ulm, Göppingen-Geislingen, Heidenheim, Hohenlohe, Mergentheim, Ostalb, Rems-Murr, Schwäbisch-Hall

Stuttgart für die Dekanate Böblingen, Esslingen-Nürtingen, Göppingen-Geislingen, Heilbronn-Neckarsulm, Ludwigsburg, Mühlacker, Rems-Murr, Stuttgart

Wangen i. A. für die Dekanate Allgäu-Oberschwaben, Biberach, Ehingen-Ulm, Friedrichshafen, Saulgau.

Arbeitsbefreiung:
Für die Zeit der Teilnahme erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während der Veranstaltung nachweislich zur Arbeit verpflichtet wären, analog nach § 29 Abs. 5a AVO-DRS für die Zeit der Veranstaltung Arbeitsbefreiung. Durch die Teilnahme an den Veranstaltungen werden weder Mehrarbeit noch Überstunden begründet.

Bitte stimmen Sie die Anmeldung mit Ihrem/r Vorgesetzten ab.

Fahrtkosten:
Bei der Teilnahme an der Informationsveranstaltung in der jeweiligen Region handelt es sich um eine Dienstreise. Daher finden die Regelungen über die Erstattung von Reisekosten Anwendung. Es wird die Bildung von Fahrgemeinschaften angeregt.

Rottenburg, den 5. Januar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 303 – 20.01.17
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret
Aufheben der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ab 01.01.2017

Die Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesan-Bischöfe in der Fassung vom 25.11.2007 werden aufgehoben.

Dies wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 158 – 11.01.17
PfReg. F 1.1 a 1

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) wird neu gefasst. Diese setze ich hiermit mit Wirkung zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit 2001 gültige Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) außer Kraft.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) [1]Behinderte Menschen im Arbeitsbereich der Werkstatt, die in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhältnisses beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte), wirken nach dieser Ordnung an den Angelegenheiten der Werkstatt mit. [2]Die Interessenvertretung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Frauen erfolgt durch Frauenbeauftragte. [3]Die Mitbestimmung und Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstattrats.

(2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

§ 2 Errichtung von Werkstatträten

(1) Ein Werkstattrat wird in Werkstätten gewählt.

(2) [1]In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbstständige Werkstatträte gebildet werden. [2]Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personenkreise ausgerichtet sind. [3]Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstattrat.

(3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3 Zahl der Mitglieder des Werkstattrats

[1]Der Werkstattrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel

1. bis zu 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
2. 201 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
3. 401 bis 700 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
4. 701 bis 1 000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
5. 1 001 bis 1 500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,

mehr als 1 500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern.

[2]Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

§ 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats

(1) [1]Der Werkstattrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffene Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem dass
   a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere

über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,

b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte

c) die Werkstattverträge

von der Werkstatt beachtet werden;

2. Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen,

3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

[2]Dabei hat er vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren und die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

(2) [1]Werden in Absatz 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattberechtigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstattrats an der Erörterung teil. [2]Es ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit es von dem oder der Werkstattberechtigten im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

(3) Der Werkstattrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 52 SGB IX nicht besteht.

§ 5 Mitwirkung und Mitbestimmung

(1) Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht:

1. Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere der Höhe der Grund- und Steigerungsbeträge, unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch in leichter Sprache,

2. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,

3. Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,

4. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung neuer Arbeitsverfahren,

5. Dauerhafte Umsetzung von Mitarbeitern im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz, wenn die Betroffenen eine Mitwirkung des Werkstattrats wünschen,

6. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie neuer technischer Anlagen, Einschränkung, Stilllegung oder Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks,

7. Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender technischer Arbeitsverfahren,

8. Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt,

9. Fragen der Beförderung.

(2) Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht:

1. Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,

2. Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Beschäftigungszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit,

3. Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,

4. Grundsätze für den Urlaubsplan,

5. Verpflegung,

6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,

7. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung,

8. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,

9. soziale Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten.

(3) [1]In Angelegenheiten, in denen der Werkstattrat ein Mitwirkungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor der Durchführung einer Maßnahme anzuhören. [2]Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken. [3]Lässt sich Einvernehmen

nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

(4) In Angelegenheiten der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Werkstatt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.

(5) Kommt in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach Absatz 2 keine Einigung zustande und handelt es sich nicht um Angelegenheiten, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und die Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, entscheidet die Vermittlungsstelle endgültig.

(6) [1]Soweit Angelegenheiten der Absätze 1 oder 2 nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. [2]Die ergänzende Vereinbarung besonderer behindertenspezifischer Regelungen zwischen Werkstatt und Werkstattrat bleiben unberührt. [3]Unberührt bleiben auch weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 1.

§ 6 Unterrichtungsrechte des Werkstattrats

(1) [1]In Angelegenheiten, in denen er ein Unterrichtungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. [2]Die in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigten bleibt unberührt.

(2) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:

a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Beschäftigten,

b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,

c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

§ 7 Zusammenarbeit

(1) [1]Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 139 Abs. 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat und der Werkstattrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen. [2]Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände und Gewerkschaften sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.

(2) [1]Werkstatt und Werkstattrat sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. [2]Sie haben über strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 8 Werkstattversammlung

[1]Der Werkstattrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Beschäftigten durch. [2]Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. [3]Der Werkstattrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

§ 9 Vermittlungsstelle

(1) [1]Die Vermittlungsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen, in Werkstattangelegenheiten erfahrenen Vorsitzenden, auf den oder die sich Werkstatt und Werkstattrat einigen müssen, und je aus einem von der Werkstatt und vom Werkstattrat benannten Beisitzer oder einer Beisitzerin. [2]Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstattrat je eine Person als Vorsitzenden oder Vorsitzende vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird.

(2) [1]Die Vermittlungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden. [2]Sie hört beide Seiten an und entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. [3]Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. [4]Werkstatt und Werkstattrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.

(3) [1]Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 sowie in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können, nicht die Entscheidung der Werkstatt. [2]Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. [3]Das gilt auch in den Fällen des § 5 Absatz 5 und 6. [4]Fasst die Vermittlungsstelle in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 innerhalb von zwölf Tagen keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 11 Wählbarkeit

[1]Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. [2]Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet.

§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

(1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstattrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahre 2001.

(2) Außerhalb dieser Zeiten finden Wahlen statt, wenn

1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattmitglieder gesunken ist,
2. der Werkstattrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
3. die Wahl des Werkstattrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
4. ein Werkstattrat noch nicht gewählt ist.

(3) [1]Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstattrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. [2]Hat die Amtszeit des Werkstattrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstattrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes

(1) [1]Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende. [2]Dem Wahlvorstand muss mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören.

(2) [1]Ist in der Werkstatt ein Werkstattrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. [2]Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. [3]Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) [1]Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. [2]Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. [3]Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und der Stimmenzählung bestellen. [4]Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Werkstattrats (§ 37). [5]Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.

(2) [1]Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. [2]Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. [3]Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstattrats abläuft.

(4) [1]Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. [2]Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

[1]Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. [2]Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

(1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.

(2) [1]Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. [2]Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. [3]Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.

(3) [1]Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. [2]Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 18 Wahlausschreiben

(1) [1]Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. [2]Es muss enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat,
4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,
5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Nieder-

schrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,

6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),
8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

(2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19 Wahlvorschläge

[1]Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. [2]Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. [3]Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. [4]Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 18 Abs. 2).

§ 21 Stimmabgabe

(1) Der Werkstattrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) [1]Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. [2]Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstattrats gewählt werden. [3]Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. [4]Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) [1]Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. [2]Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. [3]Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. [4]Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(4) [1]Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. [2]Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 22 Wahlvorgang

(1) [1]Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. [2]Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(2) [1]Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. [2]Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.

(3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

(4) [1]Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. [2]Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. [3]Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. [4]Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. [5]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.

(5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) [1]Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) [1]Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. [2]Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) [1]Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstattrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. [2]Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.

(2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 25 Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstattrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 18 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstattrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann bei dem nach § 40 benannten Kirchlichen Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) [1]Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. [2]Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28 Wahlschutz und Wahlkosten

(1) [1]Niemand darf die Wahl des Werkstattrats behindern. [2]Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(3) [1]Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. [2]Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. [3]Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigter gleich.

§ 29 Amtszeit des Werkstattrats

[1]Die regelmäßige Amtszeit des Werkstattrats beträgt vier Jahre. [2]Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstattrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. [3]Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstattrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Abs. 1 neu gewählten Werkstattrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. [4]Im Falle des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstattrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstattrats.

§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der Werkstatt,
4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.

(2) [1]Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstattrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. [2]Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes des Werkstattrats.

(3) [1]Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. [2]Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmenzahlen. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 31 Vorsitz des Werkstattrats

(1) Der Werkstattrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende und eine Stellvertretung.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Werkstattrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstattrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

§ 32 Einberufung der Sitzungen

(1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstattrat zu der nach § 31 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.

(2) [1]Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstattrats ein, setzt die Tagesordnung fest und

leitet die Sitzung. [2]Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstattrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.

(4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

§ 33 Sitzungen des Werkstattrats

(1) [1]Die Sitzungen des Werkstattrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. [2]Der Werkstattrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. [3]Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. [4]Die Sitzungen des Werkstattrats sind nicht öffentlich.

(2) [1]Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3), eine Schreibkraft oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. [2]Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Abs. 8 entsprechend.

§ 34 Beschlüsse des Werkstattrats

(1) [1]Die Beschlüsse des Werkstattrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Werkstattrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

(3) [1]Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Abs. 2 vertreten. [2]Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstattrat.

§ 35 Sitzungsniederschrift

(1) [1]Über die Sitzungen des Werkstattrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

[2]Sie muss enthalten:

- den Wortlaut der Beschlüsse
- und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
- die Anwesenheitsliste.

(2) [1]Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. [2]Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3).

(3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

§ 36 Geschäftsordnung des Werkstattrats

[1]Der Werkstattrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. [2]In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats

(1) Die Mitglieder des Werkstattrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) [1]Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. [2]Die Werkstattratstätigkeit steht der Beschäftigung gleich. [3]In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstattrats auf Verlangen von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten auch die Stellvertretung. [4]Die Befreiung nach Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenverordnung.

(4) [1]Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrats erforderlich sind. [2]Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstattrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt fünfzehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstattrats übernehmen, auf 20 Tage.

(5) [1]Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. [2]§ 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. [3]Das Recht zur Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes gemäß § 40 bleibt unberührt.

(6) [1]Die Mitglieder des Werkstattrats sind verpflichtet,

a) über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und

b) ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten, Stillschweigen zu bewahren. [2]Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstattrat. [3]Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstattrats und der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

§ 38 Sprechstunden

(1) [1]Der Werkstattrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. [2]Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.

(2) [1]Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde des Werkstattrates Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. [2]Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

§ 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats

(1) [1]Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. [2]Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 6 entstehen.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.

(3) [1]Die Werkstatt hat dem Werkstattrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. [2]Der Werkstattrat hat ein Vorschlagsrecht, die vorgesehene Person muss zu diesem Vorschlag das Einverständnis geben. [3]Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. [4]Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. [5]Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

§ 39a Aufgaben und Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

(1) [1]Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. [2]Werkstattleitung und Frauenbeauftragte sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten.

(2) [1]Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Werkstattleitung die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. [2]Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. [3]Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. [4]Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.

(3) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Werkstattrats und an den Werkstattversammlungen (§ 9) teilzunehmen und dort zu sprechen.

(4) [1]Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. [2]Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(5) [1]Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. [2]Die Tätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich. In Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Menschen ist die Frauenbeauftragte auf Verlangen von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigen Menschen auch die erste Stellvertreterin. [3]Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung. [4]Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 sowie die §§ 38 und 39 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.

§ 39b Wahlen und Amtszeit der Frauenbeauftragten

(1) [1]Die Wahlen der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen sollen zusammen mit den Wahlen zum Werkstattrat stattfinden. [2]Wahlberechtigt sind alle Frauen, die auch zum Werkstattrat wählen dürfen (§ 10). [3]Wählbar sind alle Frauen, die auch in den Werkstattrat gewählt werden können (§ 11).

(2) [1]Wird zeitgleich der Werkstattrat gewählt, soll der Wahlvorstand für die Wahl des Werkstattrats auch die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vorbereiten und durchführen. [2]Anderenfalls beruft die Werkstatt eine Versammlung der wahlberechtigten Frauen ein, in der ein Wahlvorstand und dessen Vorsitzende gewählt werden. [3]Auch drei wahlberechtigte Frauen können zu dieser Versammlung einladen. [4]Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die §§ 14 bis 28 entsprechend.

(3) [1]Für die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gilt § 29 entsprechend. [2]Das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erlischt mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden aus der Werkstatt, Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses oder erfolgreicher Wahlanfechtung.

§ 39c Vorzeitiges Ausscheiden der Frauenbeauftragten

(1) Scheidet die Frauenbeauftragte vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wird die erste Stellvertreterin zur Frauenbeauftragten.

(2) [1]Scheidet eine Stellvertreterin vorzeitig aus ihrem Amt aus, rückt die nächste Stellvertreterin beziehungsweise aus der Vorschlagsliste die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Können die Ämter der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen aus der Vorschlagsliste nicht mehr besetzt werden, erfolgt eine außerplanmäßige Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen.

(4) [1]Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zu den Ämtern der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen stattgefunden, so sind sie in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. [2]Hat die Amtszeit zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, sind die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 40 Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist das im Bereich der Diözese eingerichtete Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung vom 23. Juni 2003 außer Kraft.

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 31 – 02.01.17
PfReg. D 5.5

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

– Dienstsiegel der Katholischen Pfarrei Liebfrauen Eislingen/Fils (Dekanat Göppingen-Geislingen)

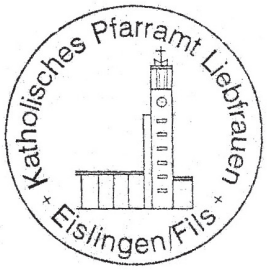

– Dienstsiegel der Katholischen Pfarrei St. Markus Eislingen/Fils (Dekanat Göppingen-Geislingen)

Rottenburg, den 11. Januar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

PfReg. D 5.5

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

– Dienstsiegel der Katholischen Pfarrei St. Markus-Liebfrauen Eislingen (Dekanat Göppingen-Geislingen)
BO-Nr. 32 – 02.01.17

PfReg. D 11.1

Das folgende Dienstsiegel wird mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft gesetzt:

– Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Nordwest
BO-Nr. 33 – 02.01.17

Rottenburg, den 11. Januar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 373 – 24.01.17

Kostenregelung zur Eigenbeteiligung bei Supervision/Coaching/Organisationsberatung

Die Kostenregelungen für Supervision, die im KABl Nr. 13 vom 26.10.2001 und KABl Nr. 9 vom 15.06.2005, vom KABl Nr. 3 vom 15.02.2007 sowie KABl Nr. 1 vom 15.01.2015 veröffentlich wurden, werden für den Punkt 3.2.2. wie folgt fortgeschrieben:

3.2. Teamsupervision/Gruppensupervision

3.2.2. Die Eigenbeteiligung beträgt 20,00 € pro Beratungsstunde.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Eigenbeteiligung bei Organisationsberatung ebenfalls 20,00 € pro Beratungsstunde beträgt.

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Rottenburg, den 24. Januar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 372 – 24.01.17
PfReg. H 7.4 c

Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen

Nachfolgend wird die aktualisierte Übersicht (Stand: 23.01.2017) über die Freistellungsdaten einzelner kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen veröffentlicht.

Diese Freistellungsangaben sind bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch kirchliche Durchlaufstellen (z. B. Kirchengemeinden) in den Fällen zu verwenden, in denen Zuwendungen von Spendern nicht über das Bistum Rottenburg-Stuttgart, sondern von den Durchlaufstellen direkt an die kirchlichen Hilfswerke und kirchlichen Rechtspersonen zu deren steuerbegünstigten Zweckverwendung gegeben werden (z. B. im Rahmen der Sternsingeraktion an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger" e. V. etc.).

Für Zuwendungen, die im Rahmen der angeordneten Sonderkollekten (z. B. Adveniat, Missio, Misereor, Renovabis usw.) über das Bistum Rottenburg-Stuttgart an die kirchlichen Hilfswerke und kirchlichen Rechtspersonen weitergeleitet werden, sind die Freistellungsangaben des Letztempfängers nicht anzugeben; in diesen Fällen sind die Zuwendungsbestätigungen von den kirchlichen Durchlaufstellen wie folgt zu formulieren:

„Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Bistum Rottenburg-Stuttgart (Anstalt des öffentlichen Rechts) weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch ..... (z. B. Misereor)".

Auf die Ausführungen in *Hinweise zur Führung der Pfarramtskasse* (Broschüre der Abteilung Kirchengemeinden/RPA) und im Organisationshandbuch wird ergänzend verwiesen.

Übersicht über aktuelle Freistellungsangaben kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen zur Verwendung bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch kirchliche Durchlaufstellen ab 2017 (Stand: 23.01.2017)

Bezeichnung der kirchlichen Hilfswerke und Rechtspersonen	Steuerbegünstigter Zweck	Finanzamt	StNr.	Datum des Freistellungsbescheids
Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. Gildehofstr. 2 45127 Essen	Gemeinnützige Zwecke Mildtätige Zwecke Kirchliche Zwecke	Essen-NordOst	111/5727/3767	31.08.2016
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. Kamp 22 33098 Paderborn	Kirchliche Zwecke	Paderborn	339/5794/0212	10.06.2014
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. Strombergstr. 11 70188 Stuttgart	Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten)	Stuttgart-Körperschaften	99015/01121	27.05.2016

Bezeichnung der kirchlichen Hilfswerke und Rechtspersonen	Steuerbegünstigter Zweck	Finanzamt	StNr.	Datum des Freistellungsbescheids
Deutscher Caritasverband e. V. **Caritas International** Karlstr. 40 79104 Freiburg	Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten)	Freiburg-Stadt	06469/46596	22.06.2016
Misereor e. V. **Bischöfliches Hilfswerk** Aktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt Mozartstr. 9 52064 Aachen	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Entwicklungszusammenarbeit)	Aachen-Stadt	201/5900/5748	11.03.2016
Missio Internationales Katholisches Missionswerk e. V. Goethestr. 43 52064 Aachen	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Religion)	Aachen-Stadt	201/5902/3488	16.06.2016
Kindermissionswerk **„Die Sternsinger" e. V.** Stephanstr. 35 52064 Aachen	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Religion, Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit)	Aachen-Stadt	201/5902/3626	18.08.2016
Renovabis e. V. Kardinal-Döpfner-Haus Domberg 27 85354 Freising	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Entwicklungszusammenarbeit)	Freising	115/110/40177	06.07.2015

Hinweis:

Bezüglich Zuwendungen an Zuwendungsempfänger, die mehrere steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, bestehen keine Bedenken, in Zuwendungsbestätigungen alle den Zuwendungsempfänger betreffende steuerbegünstigte Zwecke zu benennen.

BO-Nr. 350 – 24.01.17
PfReg. H 5.2 b, H 11.2 bzw. H 5.3 b

Bergung und Abgabe von Reliquien aus Altären und Abgabe von Altarsteinen v. a. im Zusammenhang mit Kirchenrenovationen

Betreffend die Bergung und Abgabe von Reliquien und die Abgabe von Altarsteinen v. a. im Zusammenhang mit Kirchenrenovationen bitten wir um Beachtung folgender Grundsätze:

1. Altarreliquien aus feststehenden Altären sind zu bergen, wenn der Altar zerstört oder schwer beschädigt wurde und damit gemäß can. 1238 § 1 in Verbindung mit can. 1212 CIC die Weihung verloren hat. Die Bergung muss auch vor einer absichtlichen und geplanten Zerstörung des Altares geschehen. Nach can. 1238 § 2 CIC verliert der Altar seine Weihung nicht, wenn die Kirche profaniert oder so renoviert wird, dass eine erneute Segnung der Kirche vorgenommen werden muss. In diesem Fall sind die Altarreliquien ungeöffnet im Altar zu belassen. Ebenfalls ist keine Bergung der Reliquien notwendig, wenn der Altar als Ganzes abgebaut und in diesem Zustand in das Diözesandepot überführt wird. Bei Zweifelsfällen, ob das Reliquiengrab zu öffnen ist oder nicht, ist die sachkundige Meinung des Bischöflichen Ordinariates einzuholen.

2. Das Reliquiengrab ist sachgemäß, d. h. bei kunstgeschichtlich bedeutsamen Altären auch unter Beiziehung eines Beauftragten der Diözese, in Anwesenheit des Pfarrers bzw. des Priesters, der die Sorge für die Kirche bzw. Kapelle trägt, zu öffnen. Es liegt in seiner Verantwortung, den Reliquienbehälter zu bergen, ein Bergungsprotokoll zu fertigen, den Reliquienbehälter nach der Bergung sicher, verschlossen und in würdiger Weise zu verwahren und persönlich oder durch einen Beauftragten möglichst unverzüglich an das Bischöfliche Ordinariat (Diözesanarchiv) zu übergeben.

3. Altarsteine (petrae sacrae) dürfen in neuen feststehenden oder in vorhandenen oder neuen beweglichen Altären nicht verwendet werden (AEM Nr. 265; Pont. IV, Kap. 2, Nr. 5 u. a.). Sie werden, sofern sie nicht in einem Altar eingelassen sind, an dem als Hauptaltar regelmäßig die Heilige Eucharistie gefeiert wird, an das Bischöfliche Ordinariat überstellt. Es liegt in der Verantwortung des Pfarrers bzw. dessen, der die Sorge für die Kirche bzw. Kapelle trägt, dass das Reliquiengrab im Altarstein verschlossen und das gegebenenfalls angebrachte Siegel unverletzt bleiben. Er verwahrt den Altarstein sicher und in würdiger Weise, bis er ihn persönlich oder durch einen Beauftragten an das Bischöfliche Ordinariat (Diözesanarchiv) übergeben hat.

4. Die Reliquien, die durch den Bischof bei der Weihe eines Altares beigesetzt wurden, unterstehen nach der Bergung wieder der Verfügung des Bischofs. Weiheurkunde, Siegel und gegebenenfalls das Reliquiengefäß werden gesichert und im Diözesanarchiv verwahrt. Die im Zusammenhang einer Renovation geborgenen Reliquien werden, sofern dies unter konservatorischen Gesichtspunkten angebracht erscheint, für den neuen Altar verwendet. Neue Reliquien werden durch den Bischof vergeben, sofern keine oder keine brauchbaren vorhanden sind.

5. Die Mitarbeiter des Bischöflichen Bauamtes sind befugt und beauftragt, die in Zusammenhang mit Baumaßnahmen geborgenen Reliquien an das Diözesanarchiv zu übergeben. Das Diözesanarchiv leitet die Reliquien nach Erhebung des Befundes und evtl. konservatorischer Behandlung an das Bischofssekretariat weiter.

6. Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
Gleichzeitig tritt der BO Erlass A 648 Bergung und Abgabe von Reliquien und Abgabe von Altarsteinen, v. a. im Zusammenhang mit Kirchenrenovationen, vom 24.02.2000 (KABl. 2000, S. 71 f.) außer Kraft.

Vom Pfarrer bzw. dem Priester auszufüllen, der die Sorge für die Kirche/Kapelle trägt:

..... Vorname, Name	..... Titel der Pfarrei
..... Telefon	..... PLZ, Ort

Bergung und Abgabe eines Reliquiengefäßes aus einem Altar:

Das Reliquiengefäß ❑ war bereits zu einem früheren Zeitpunkt geborgen worden, die Herkunft ist nicht festzustellen / wurde geborgen aus ❑ dem Hochaltar / ❑ dem Seitenaltar dem ❑ beweglichen Altar mit dem Titel:

.....
Grund der Bergung

.....
Bergung durch (Vorname, Name)

.....
Teilnehmer (Vorname, Name)

Bemerkungen: ❑ An Reliquiengrab und Reliquienbehälter waren keine Schäden festzustellen / ❑ Der Verschluss des Reliquiengrabes im Altar war beschädigt / ❑ das Reliquiengefäß war beschädigt / ❑ offen / ❑ der Deckel des Gefäßes war beschädigt / ❑ das Siegel war beschädigt / ❑ das Siegel fehlte. (Bei weiteren Besonderheiten ausführliches Protokoll anfertigen.)

Abgabe eines Altarsteines:

Der Altarstein ❑ war bereits zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Altar entfernt worden, die genaue Herkunft ist nicht festzustellen / wurde entnommen aus ❑ dem Hochaltar / ❑ dem Seitenaltar / dem ❑ beweglichen Altar mit dem Titel:

Bemerkungen: ❑ Am Altarstein waren keine Schäden festzustellen / ❑ Der Stein war beschädigt / ❑ der Rahmen war beschädigt / ❑ der Verschluss des Reliquiengrabes war beschädigt / ❑ das Siegel auf dem Reliquiengrab im Altarstein war beschädigt. (Bei weiteren Besonderheiten ausführliches Protokoll anfertigen.)

Das Reliquiengefäß / der Altarstein wurde zur Weiterleitung an das Diözesanarchiv übergeben an:

....
Datum Vorname und Name

....
Datum Siegel des Pfarramtes Unterschrift

Vom Überbringer auszufüllen:

Ich bestätige den Erhalt des Reliquiengefäßes / des Altarsteins:

.....
Unterschrift

Vom Diözesanarchiv auszufüllen:		***Vom Bischofssekretariat auszufüllen:***
Eingang: ..... Datum, Zeichen	Bischofssekretariat benachrichtigt: ..... Datum:	Eingang Reliquien / Fundbericht: ..... Datum, Zeichen
Heilige(r) Authentik	❑ unbrauchbar ❑ neu zu fassen und zu siegeln ❑ gesäubert / restauriert ❑ verwendbar	❑ werden im Bischofssekretariat verwahrt werden verwendet bei Konsekration
Heilige(r) Authentik	❑ unbrauchbar ❑ neu zu fassen und zu siegeln ❑ gesäubert / restauriert ❑ verwendbar	❑ werden im Bischofssekretariat verwahrt werden verwendet bei Konsekration
Heilige(r) Authentik	❑ unbrauchbar ❑ neu zu fassen und zu siegeln ❑ gesäubert / restauriert ❑ verwendbar	❑ werden im Bischofssekretariat verwahrt werden verwendet bei Konsekration

BO-Nr. 347 – 23.01.17
PfReg. Q

Warnung vor Betrugsfällen durch sogenannte Reichsbürger

Sogenannte „Reichsbürger", die den Bestand der Bundesrepublik Deutschland und daher auch alle staatlichen Hoheitsakte nicht anerkennen und sich selbst als Staatsangehörige des Deutschen Reiches sehen, gehen in letzter Zeit verstärkt in betrügerischer Absicht auf Kommunen zu (sogenannte „Malta-Masche"). Dabei gehen die Reichsbürger von der Annahme aus, dass kommunal gesetzte Rechtshandlungen rechtswidrig seien, da allein das Deutsche Reich weiterhin existiere, sodass sich daraus eine Schadensersatzpflicht ergebe. Zum Zwecke des Betrugs werden eigens AGBs entworfen.

Auf deren Basis wird ein Angebot über einen Schadensersatzvertrag zugesandt. Reagiert der Adressat auf dieses Schreiben nicht, greift eine Klausel der reichsbürgerlichen AGBs, nach der der Schadensersatzvertrag stillschweigend angenommen wurde. Auf dieses angebliche Zustandekommen des Vertrags hin folgt eine teils horrende Schadensersatz- oder Strafgeldforderung. Die Zahlung wird unter Fristsetzung verlangt; weitere gerichtliche Schritte werden gegebenenfalls angedroht.

Da darauf selbstverständlich normalerweise nicht eingegangen wird, werden die fingierten Schadensersatzforderungen danach in ein in jedem US-Bundesstaat existierendes Pfandregister eingetragen, wo Eintragungen ohne materielle Prüfung vorgenommen werden, aber Grundlage für eine spätere gerichtliche Auseinandersetzung darstellen können. Voraussetzungen dafür sind lediglich die korrekte Angabe der Daten des vorgeblichen Gläubigers und Schuldners und der Tatsache, dass der Schuldner den Forderungen bisher nicht widersprochen hat. Anschließend werden die Forderungen an ein Inkasso-Unternehmen abgetreten.

Dieses strengt dann ein Vollstreckungsverfahren vor einem maltesischen Gericht an, durch das ein Vollstreckungstitel erwirkt wird, der aufgrund von EU-Recht prinzipiell auch in Deutschland vollstreckbar ist, solange das Urteil dem Beklagten nach der Europäischen Zustellungsverordnung zugestellt worden ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass Reichsbürger zukünftig mit derartigen betrügerischen Anschreiben auch an Kirchengemeinden oder andere kirchliche Einrichtungen herantreten. Forderungen ohne sachliche Grundlage sollten dann unmittelbar und bestimmt als sach- und rechtsgrundlos zurückgewiesen und eine Strafanzeige angekündigt werden. Dieses Schreiben sollte in Kopie der örtlichen Polizeidienststelle zugeleitet werden.

Gibt es bereits ein Verfahren vor einem maltesischen Gericht, sollten die Forderungen bestritten und die prozessualen Verteidigungsmöglichkeiten genutzt werden. Auch können Rechtsmittel gegen ein ergangenes Urteil eingelegt werden. Falls schon ein maltesischer (oder auch anderer ausländischer) Vollstreckungstitel existiert, kommen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung oder ein Antrag auf Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung in Betracht, um eine Vollstreckung in Deutschland abzuwenden.

Generell empfehlen wir eine Kontaktaufnahme mit dem Diözesanjustitiar, Herrn Prof. Dr. Felix Hammer (Tel.: 07472 169-361, E-Mail: fhammer@bo.drs.de), falls es zu entsprechenden Vorfällen kommt oder sich aus diesen Hinweisen Rückfragen ergeben.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 161 – 11.01.17

Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen"

– Satzungsänderung –

Der Vorstand der Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen" beantragte am 25. August 2016 die Genehmigung der durch den Stiftungsrat beschlossenen Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 19. September 2016 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsrat per Umlauf zwischen dem 19. und 28. Mai 2016 und dem am 15. und 24. Juli 2016 einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen sowie die in der Vorstandssitzung vom 4. April 2016 einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen (Stand: 7. Juli 2016) der Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen" gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 19. Juli 2012 i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (StiftO) zu genehmigen.

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift am 22. September 2016 die Genehmigung erteilt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 14. November 2016, Az.: RA-0562.4-41/3, die Satzungsänderungen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 17. Januar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung
Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen"

Geänderte und vom Stiftungsrat genehmigte Fassung, Stand: 07.07.2016

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen".

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Rottenburg a. N.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Wertschätzung der religiösen Kleindenkmale, Stätten des Gebetes und von Kunstwerken zur religiösen Erbauung (wie Feldkreuze, Bildstöcke, Kapellen, Heiligenbilder und -figuren an Häusern u. ä.) in Feld und Flur wie auch in Ortschaften der Diözese, seien sie in privatem Besitz oder im Besitz von kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen, und ihren Schutz und ihre Erhaltung anregen. Soweit notwendig und Mittel vorhanden sind, soll sie die Erhaltung der religiösen Kleindenkmale auch finanziell unterstützen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Anregung der Bildung örtlicher Initiativen für die Erhaltung der religiösen Kleindenkmale und die Ermutigung der Eigentümer von solchen, auf die Erhaltung ihrer religiösen Kleindenkmale zu achten. Die Errichtung neuer religiöser Kleindenkmale soll gefördert werden.

(3) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3
Erhalt des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Nur ausnahmsweise und vorübergehend kann auch das Stiftungskapital in Anspruch genommen werden, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist.

(3) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.

(5) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

§ 4
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Organe

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

(3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle rechtlich und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans müssen der katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

§ 6
Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Bischof (Ortsordinarius) bestellt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Stiftungsrats vom Bischof bestellt.

(2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

(4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied bestellt.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

(6) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand einer Geschäftsführung bedienen oder die Erledigung ganz oder teilweise an Dritte übertra-

gen. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben sind im Einzelnen in einer Ordnung festzulegen.

§ 7
Vertretung der Stiftung nach außen

(1) Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich alleine. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder, soweit nicht vorhanden, mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrats. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8
Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.

(2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Aufstellung einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung für den Vorstand;
3. die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben;
4. die sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie der Erhalt des Stiftungsvermögens;
5. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats;
6. die Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln gemäß den vom Stiftungsrat aufgestellten Förderrichtlinien;
7. die Führung der Bücher und Erstellung und Vorlage eines Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres an den Stiftungsrat;
8. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres an den Stiftungsrat;
9. die Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.

(3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 9
Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.

(2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu übermitteln.

(7) Soweit Beschlüsse des Vorstands nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich und unverzüglich zuzusenden.

§ 10
Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Personen. Der Vorsitzende sowie bis zu drei weitere Personen werden vom Bischof berufen. Die weiteren bis zu drei Mitglieder wählen die Stiftungsratsmitglieder hinzu. Die Hinzuwahl der Mitglieder des Stiftungsrats entspricht jeweils der Anzahl der weiteren berufenen Mitglieder durch den Bischof. Die Bestellung der gewählten bzw. hinzugewählten

Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(2) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt 5 Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig. Die Bestellung der wiedergewählten Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(3) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsdauer ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu berufen. Die Bestellung der hinzugewählten Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/den Vorsitzende/n.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.

(6) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

§ 11
Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2), wobei der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen ist.

(2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben;
2. die Regelung der Arbeitsweise des Stiftungsrats durch Aufstellung einer Geschäftsordnung;
3. die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung für den Vorstand;
4. die Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung von Stiftungsmitteln;
5. die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Genehmigung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
7. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Prüfung einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs;
8. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung;
9. die Genehmigung von Zustiftungen;
10. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertagen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden;
11. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
12. die Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung;
13. die Entscheidung über das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Stiftungsrats. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans;
14. die Entscheidungen über den Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträgen i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen;
15. die Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen;
16. die Entscheidung über die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers;
17. die Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane;
18. die Beschlussfassung über die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

(3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 12
Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden, jährlich mindestens einmal und im Übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ortsordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der/die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.

(2) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

(3) Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Der Stiftungsrat bestellt einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Beschlüsse des Stiftungsrats sind sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzustellen.

§ 13
Kirchliche Aufsicht

(1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:

1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans;
2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen;
3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen;
4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers;
5. Satzungsänderungen;
6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.

(2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:

1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen;
2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro;
3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.

(3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.

(4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.

(5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14
Zweckänderung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

(1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15
Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

(1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16
Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit der Stiftung haben können, sollen erst dann gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 161
G e n e h m i g t
Rottenburg, den 17.01.2017
Diözesanverwaltungsrat
i. V.
Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 251 – 17.01.17

„Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e. V.“

– Änderung der Vereinssatzung –

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e. V.“ hat am 11. Oktober 2016 die Änderung der Vereinssatzung beschlossen und die Genehmigung durch den Diözesanverwaltungsrat beantragt.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2016 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2016 beschlossene Änderung der Satzung entsprechend der Fassung vom 11. Oktober 2016 gemäß § 11 der Satzung „Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e. V.“ in der Fassung vom 9. Juni 2011, welche von der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2009 beschlossen wurde, zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung mit Unterschrift am 27. Oktober 2016 zugestimmt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 17. Januar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e. V.

Präambel

Die Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e. V. – eine kirchliche Hilfsorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, solidarisch verbunden mit der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ako) – ist ein anerkannt mildtätiger und gemeinnütziger Verein, der mit den Erlösen aus Kleider- und Schuhsammlungen Entwicklungsprojekte und Bildungsvorhaben seiner Mitgliedsverbände und Partner unterstützt. Die Aktion Hoffnung konzipiert, berät und fördert Projekte und Kampagnen im Süden, aber auch im Norden der Einen Welt.

Die Projektarbeit der Aktion Hoffnung beruht auf dem Prinzip des Dialogs und der Partnerschaft gleichwertiger Partner im Süden wie im Norden ohne Rücksicht auf Herkunft, Ethnie und Geschlecht. Alle Maßnahmen sollen den Selbsthilfewillen der betroffenen Menschen maßgeblich berücksichtigen und die umfassende Teilhabe aller Beteiligten sicherstellen sowie das Bewusstsein für die weltweiten Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung schärfen.

Bei seinem Tun und Handeln orientiert sich der Verein am christlichen Menschenbild und am Leitbild der Solidarität in der Einen Welt. Er will die durch den Glauben geschenkte Hoffnung durch konkrete Maßnahmen für die Menschen im Süden wie im Norden erfahrbar machen.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e. V.“, nachfolgend Verein genannt.

(2) Der Verein wurde als privater kirchlicher Verein von Gläubigen gemäß c. 321 CIC errichtet. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird dem Verein die Rechtsfähigkeit nach Bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Zwecke des Vereins sind

a. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,

b. die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,

c. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,

d. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,

e. die Förderung der Religion,

f. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,

g. die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, für Kriegs- und Katastrophenopfer,

h. die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

a. die Förderung von Projekten über die Mitglieder des Vereins im Bereich der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit,

b. die Unterstützung eigener Projekte,

c. Vorträge, Seminare und Tagungen,

d. die Planung und Durchführung der Versendung von Hilfsgütern,

e. die Beschaffung und Mittelweiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche die Mittel zu den in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Zwecken oder ähnlichen Maßnahmen verwenden und den Projektkriterien des Vereins entsprechen.

(3) Die Projekte sollen das Bewusstsein für Frieden, Gerechtigkeit, die Bewahrung der Schöpfung sowie die Menschenwürde fördern. Insofern ist der Verein als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO anzusehen.

(4) Die vorstehenden Leistungen werden von dem Verein unmittelbar selbst erbracht, soweit er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben keiner Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 2 AO bedient.

(5) Der Verein kann seine Zwecke auch im Ausland verwirklichen.

(6) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit dieser Zwecksetzung der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jeder rechtsfähige Verband werden, der Mitglied der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ako) ist, sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand unterbreitet hierzu der Mitgliederversammlung sachdienliche Vorschläge. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ako) ist beratendes Mitglied.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a. durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausscheiden aus der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und Verbände in der

Diözese Rottenburg-Stuttgart (ako), sofern die juristische Person Mitglied der ako ist,

b. durch Austritt,

c. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grunds durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

Ein Jahresbeitrag kann von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann nur geändert werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich angegeben ist.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung,

b. der Vorstand.

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal im Jahr oder wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen, vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.

(3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung zulässt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung geleitet. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung werden für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift zu erstellen, die von diesem und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zur Mitgliederversammlung können auch Gäste eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht, können aber beratend tätig sein.

§ 9
Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

a. die Beratung und Beschlussfassung über die Grundzüge der Tätigkeit des Vereins sowie über die Vergabe der verfügbaren Sachwerte und Geldmittel,

b. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts (Geschäfts- und Finanzberichts) des Vorstands,

c. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,

d. die Festlegung des Haushalts- und Stellenplans sowie die Überwachung des ordnungsgemäßen Vollzugs,

e. die Feststellung des Jahresabschlusses,

f. die Entlastung des Vorstands,

g. die Bestellung und Abberufung des Vorstands, inklusive Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge,

h. die Beschlussfassung über die Bestellung des Rechnungsprüfers und Umfang des Prüfauftrags,

i. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

j. die Zustimmung zur Einrichtung von Ausschüssen, insbesondere die Einsetzung eines Förderausschusses sowie die Festlegung der Förderrichtlinien der Aktion Hoffnung,

k. die Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern

sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,

l. die Beschlussfassung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,

m. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,

n. die Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,

o. die Beratung und Überwachung des Vorstands,

p. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß § 11 (1),

q. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

r. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes.

(3) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Vorsitz und Leitung der Mitgliederversammlung

b. bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen des Vorstands wird der Verein durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vertreten.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung werden diese Aufgaben durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 10
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) In Fällen der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Beschlüsse können nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden und bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Zweckänderungen bedürfen hingegen der Zustimmung aller abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist der Vorstand des Vereins verpflichtet, innerhalb von vier Wochen, frühestens jedoch nach zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung, Zweckänderungen bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung, der ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 11
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Diese ist hauptberuflich tätig.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestellt.

(3) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12
Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, bei denen nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Er führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,

b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

c. Führung laufender Geschäfte,

d. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

e. Verwaltung des Vereinsvermögens,

f. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr,

g. Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks an die Mitgliederversammlung.

(2) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

(3) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.

§ 13
Vertretung

Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten.

§ 14
Aufsicht

(1) Der private Verein von Gläubigen steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedarf nach c. 299 § 3 CIC die Änderung der Satzung.

(3) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von neun Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.

(4) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.

(5) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 15
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Weltkirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden. Sollte die Stiftung Weltkirche bei Vermögensanfall nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 16
Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung, Umwandlung oder Zusammenlegung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

§ 17
Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 251
G e n e h m i g t
Rottenburg, den 17.01.2017
Diözesanverwaltungsrat
i. V.
Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 200 – 13.01.17

Verzeichnis über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

(– Stiftungsverzeichnis –)

Gemäß § 27 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) vom 4. Oktober 1977 wird für kirchliche Stiftungen ein Stiftungsverzeichnis geführt. Stiftungsbehörde für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen ist das Kultusministerium (§ 28 StiftG).

Nachfolgend werden die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts (Stand 31.12.2016) bekannt gemacht, für die der Diözesanverwaltungsrat gem. § 25 Abs. 1 StiftG i. V. m. § 5 Abs. 1 Stiftungsordnung (KABl. 2012, Nr. 1, S. 3) die Aufgaben der Stiftungsbehörde (vgl. § 28 StiftG) wahrnimmt. Nichtrechtsfähige Stiftungen, wie z. B. Jahrtags- und Grabpflegestiftungen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Stiftungsgesetzes.

Stiftungsverzeichnis

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
1	**Stiftung Interkalarfonds** (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	finanzielle Unterstützung und Förderung außerordentlicher katholisch-geistlicher Anliegen, zu denen insbesondere die Sicherung des Bestehens der Pfründstiftungen, die Sicherstellung und Ergänzung der Pfarrbesoldung und -pensionen sowie die finanzielle Unterstützung von baulichen Vorhaben der Pfründstiftungen zählen.	Verfügung des Departements des Innern v. 18.11.1821 (Reg. Bl. 1821 S. 818)	Ltd. Direktor i.K. Dietmar Krauß ab 01.01.2017 Frank Fischer Stephan Minte Gem. § 7 Einzelvertretungsbefugnis
2	**Stiftung Theologenfonds** (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung der Ausbildung von Studierenden der Kath. Theologie, die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Weltpriester werden wollen	Staatl. Genehmigung v. 07.08.1919 (Reg. Bl. 1919 S. 224)	Domkapitular Dr. Uwe Scharfenecker Domkapitular Paul Hildebrand gem. § 7 Abs. 2 jeweils allein vertretungsberechtigt
3	**Stiftung St. Martinus** Sprollstr. 27 72108 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Erfüllung eines Bildungs- und Erziehungshauses auf kath. kirchl. Grundlage	Königl. Entschließung v. 16.04.1868 (Reg. Bl. Nr. 15 v. 29.04.1868)	Wolfgang Sailer Bernd Gräf gem. § 12 Abs. 1 gemeinschaftlich vertretungsberechtigt
4	**Stiftung Kath. Freie Schule** Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung der Kath. Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	Bischöfl. Dekret vom 11.09.1972 staatl. genehmigt am 23.01.1973 (Ges.-Bl. Baden-Württemberg 1973 S. 84)	Harald Häupler Dr. Joachim Schmidt Walter Swacek stv. gem. § 11 Abs. 2a) je einzelvertretungsberechtigt
5	gelöscht			
6	**Dr. Fuchsbergersche Stiftung** Schöner Graben 29 73479 Ellwangen kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Unterhalt des Altenheimes St. Annapflege	Gegründet 04.06.1860	Pfarrer Michael Windisch (Vorsitzender VR) N.N. N.N. gem. § 8 vertritt der Vorstand die Stiftung mit der Stellung eines gesetzl. Vertreters

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
7	**Stiftung St. Josefspflege Mulfingen** (ab 01.01.2006 Förderstiftung) Unterer Bach 2 74673 Mulfingen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Kinder- und Jugendhilfe, E-Schule Erziehung, Bildung, Beratung, Begleitung und Förderung von jungen Menschen	Staatl. Genehmigung vom 15.04.1857 (Reg. Bl. S. 28) BO Nr. A 1472 v. 09. Juni 2004 Ministerium für Kultus Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.05.2004 RA-050260.4–12/2	Pfarrer Ingo Kuhbach Pfarrer Carsten Wagner gem. § 6 Abs. 3 allein vertretungsberechtigt
8	**Stiftung Piuspflege** (ab 1999 Förderstiftung) Oggelsbeuren, Käppelestr. 16 88433 Schemmerhofen ---------- ab 31. Januar 2014 Satzungs-, Namens- und Zweckänderung in „**Stiftung Heimat geben Oggelsbeuren**“ Am Kirchberg 2 88448 Attenweiler-Oggelsbeuren kirchl. Stiftung privaten Rechts	Unterstützung von Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind ---------- Bildung, Beratung, Begleitung, Förderung und Schutz von jungen Menschen, Bildung, Beratung, Begleitung, Förderung und Schutz von Flüchtlingen aus Staaten mit Not, Krieg und Verfolgung	Entschließung des Königs 4. April 1850, BO Nr. A 3071 v. 29.07.1999, Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden-Württemberg vom 22.07.1999, AZ: Ki-0562.4–03/4 ---------- DVR-BO-Nr. 1202 v. 10.03.2014 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.02.2014 – RA-0562.4–03/7	Pater Alfred Tönnis Eugen Engler Alfred Beducker gem. § 7 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
9	**Stiftung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe St. Anna** Kemptener Str. 11 88299 Leutkirch kirchl. Stiftung privaten Rechts	Kinder- und Jugendhilfe, E-Schule	13.06.1867 (Reg. Bl. S. 68) DVR, Nr. B 138, 26.01.2000 Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden-Württemberg vom 13.12.1999, AZ: Ki-0562.4–13/2	Michael Lindauer gem. § 6 Abs. 3 allein vertretungsberechtigt
10	**Stiftung Kinder- und Jugenddorf Marienpflege** Dalkinger Str. 2 73479 Ellwangen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Kinder- und Jugendhilfe, E-Schule	Entschließung des Königs 27. Oktober 1864 Reg. Bl. 172), DVR 22.11.2004, Nr. B 181 v. 19.01.2005 Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden-Württemberg vom 14.01.2005, AZ: Ki-0562.4/15/3	Ralf Klein-Jung gem. § 7 Abs. 3 allein vertretungsberechtigt
11	**Stiftung Liebenau** Siggenweilerstr. 11 88074 Meckenbeuren kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Heilbehandlung, Betreuung und Pflege von Menschen, insbesondere von behinderten, alten und kranken Menschen sowie von Menschen, die auf andere Art benachteiligt oder auf die Hilfe anderer angewiesen sind	10.09.1873 (Reg. Bl. 1874 S. 148); Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden-Württemberg v. 29.12.1998, AZ.: Ki-0562.4–02/12	Prälat Michael H.F. Brock Dr. Berthold Broll Dr. Markus Nachbaur gem. § 7 Abs. 3 je zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Einzelvertretungsbefugnis durch AR
12	**Stiftung St. Konradihaus** Konradistr. 1 89601 Schelklingen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Schulen	06.09.1880 (Reg. B. S. 195)	Roland Zeller Franz-Josef Aich gem. § 8 Abs. 5 gemeinsam vertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
13	**Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg** Am Elisabethenweg 1 88477 Schwendi/ Schönebürg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Trägerschaft von sonder- und sozialpädagogischen Einrichtungen sowie der Bereitstellung der erforderlichen Zweckbetriebe	Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden-Württemberg v. 17.07.2007, AZ RA-0562.4–11/4, Genehmigung DVR Nr. B 2091 vom 24.07.2008	Franz Auer Artur Hegenauer gem. § 8 Abs. 1 jeweils allein vertretungsberechtigt
14	**Stiftung Marienheim**, Katharinenstr. 4 70182 Stuttgart kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung nichtselbstständiger weiblicher Berufstätiger und Frauen in Aus-, Fort- und Weiterbildung und Angebot von preisgünstigen Wohnmöglichkeiten für Personen, die die Voraussetzungen der §§ 52, 53 Abgabenordnung erfüllen	15.12.1891	Stv. Stadtdekan Dr. theol. Heiko Merkelbach Heinz Wolf Manfred Gann gem. § 20 Vorsitzender des Vorstands, bei Verhinderung der Stellvertreter vertretungsberechtigt
15	**Stiftung Kinder- u. Jugendheim St. Raphael** Marktstr. 2 74579 Fichtenau-Unterdeufstetten kirchl. Stiftung privaten Rechts	Zweck der Stiftung ist es, jungen Menschen ein Heim zu bieten, sie in ihrer individuellen, religiösen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und sie in christlichem Sinne zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen	18.09.1889	Stefan Reuter gem. § 6 Abs. 2 allein vertretungsberechtigt
16	**Stiftung Haus Lindenhof** Lindenhofstr. 127 73529 Schwäbisch Gmünd kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung, Pflege, Förderung, Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung; Betreuung, Pflege und Rehabilitation alter u. kranker Menschen; Beratung und Begleitung; Schaffung und Unterhaltung von beruflichen Ausbildungs- und Fortbildungsstätten	Verleihung 19.12.1986 durch Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg (0562.4–01/4)	Jürgen Kunze Hubert Sorg gem. § 7 Abs. 4 gemeinsam vertretungsberechtigt
17	**Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie“** (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung privaten Rechts	Soziale oder wirtschaftliche Besserstellung der Familie in der Gesellschaft von heute im Sinne der christlichen Ethik. Förderung von Mehrkinderfamilien und Teilfamilien in ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Situation	06.01.1981, Genehmigung am 06.03.1981 Ki 6525. Neufassung vom 31.10.2003 – Genehmigung DVR 22.09.03 Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg v. 09.12.03 (Ki-0562.4–08/2) BO-Nr. A 1473 v. 09.06.04, KABl 2004, S. 142 ff.	Johanna Rosner-Mezler Willi Stadler gem. § 5 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
18	**stiftung st. franziskus heiligenbronn** Kloster 2 78713 Schramberg-Heiligenbronn kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung, Pflege, Erziehung, Förderung, Ausbildung, Beschäftigung und Beheimatung von behinderten Menschen, vor allem von sinnesbehinderten Menschen; Betreuung, Pflege und Rehabilitation alter und pflegebedürftiger Menschen; Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen	07.03.1991 Verleihung 11.04.1991 durch Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg (II/4–0562.4–05/1), Neufassung vom 09.03.1999 – DVR Nr. B 2467 vom 16.06.1999, Ministerium f. Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg v. 26.05.1999, Az. Ki-0562.4–05/2	Hubert Bernhard Michael Wollek gem. § 14 Abs. 1 gemeinschaftlich vertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
19	**Caritas Gemeinschafts-Stiftung** (Förderstiftung) Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart kirchl. Stiftung privaten Rechts	Beschaffung von Mitteln für den Caritasverband f. Stuttgart e. V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke	BO Nr. A 193 v. 25.1.1999, (KABl 1999 S. 382 ff.), Ministerium f. Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg v. 28.12.1998, Az.: Ki-0562.4–17/1	Heinz Wolf Uwe Hardt Raphael Graf von Deym gem. § 12 Abs. 1 je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt
20	**St. Anna-Stiftung Ellwangen** Obere Waiblinger Str. 101 70374 Stuttgart kirchl. Stiftung privaten Rechts	Betreuung, Pflege, Rehabilitation v. alten und kranken Menschen, Förderung, Betreuung und Erziehung v. Kindern und Jugendlichen etc.	BO Nr. A 2084 v. 15.9.1999, Ministerium f. Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg v. 6.8.1999, Az.: Ki-0562.4–20/1	Hans-Peter Haas Michael Hinderer gem. § 6 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
21	**Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung** Warmbronner Str. 22 71063 Sindelfingen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Heilbehandlung, Betreuung und Pflege von Menschen, insbesondere v. behinderten alten und kranken Menschen sowie Menschen, die auf andere Art benachteiligt oder auf die Hilfe anderer angewiesen sind	BO Nr. A 1024 v. 27.4.1999, Ministerium f. Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg v. 10.5.1999, Az.: Ki-0562.4–19/1	Dr. Alfons Maurer Andreas Kuhn gem. § 7 Abs. 3 gemeinsam vertretungsberechtigt. SR kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen
22	**St. Elisabeth-Stiftung** Steinacher Str. 70 88339 Bad Waldsee kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe in Gesundheitshilfe, Altenhilfe, Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung etc.	BO Nr. A 1245 v. 19.05.1999; Ministerium f. Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg v. 7.5.1999, Ki-0562.4–18/1	Annemarie Strobl bis 31.12.2016 Matthias Ruf Peter Wittmann ab 01.01.2017 gem. § 6 Abs. 5 gemeinsam vertretungsberechtigt
23	**Bischof-Sproll Schulstiftung** Rißegger Str. 108 88400 Biberach kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Träger aller am Bischof-Sproll-Bildungszentrum Biberach-Rißegg zusammengefassten Einrichtungen	BO Nr. A 1898 v. 20.06.2001; Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 02.05.2001 (Ki – 0562.2-46/1)	Günther Brutscher Elfriede Merkel gem. § 8 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
24	**Stiftung Kloster Heiligkreuztal** (Förderstiftung) Am Münster 11 88499 Altheim-Heiligkreuztal kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der gemeinnützigen Aufgaben der Stefanus-Gemeinschaft sowie Wiederaufbau und Erhaltung des Kulturdenkmals	BO Nr. A 1069 v. 12.05.2000 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.04.2000 (Ki – 0562.4–21/1)	Frank Fischer Erich Fensterle gem. § 6 Abs. 4 gemeinsam vertretungsberechtigt
25	**Stiftung „Diaconia Christi Internationalis“** (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Ideelle und finanzielle Förderung diakonischen und solidarischen Handelns in Kirche und Gesellschaft weltweit und die Unterstützung und Stärkung der Rolle des Diakonats	BO Nr. A 1784 v. 23.07.2003 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.06.2003 (Ki – 0562.4–24/1)	Weihbischof Dr. Johannes Kreidler Maximilian Wölfle Diakon Godehard König gem. § 6 Abs. 5 je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
26	**Caritas Stiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart** (Förderstiftung) Strombergstr. 11 70188 Stuttgart kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung von Caritasaufgaben, vornehmlich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, insbesondere die Bekämpfung der Armut, die Stärkung von Familie und Jugend, die Integration von Randgruppen und die Pflege von alten Menschen und Menschen mit Behinderung	BO Nr. A 2505 v. 19.11.2003 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 09.09.2003 (Ki-0562.4–26/1)	Michael Buck Wilhelm Dannenbaum Pfarrer Oliver Merkelbach gem. § 11 Abs. 6 gemeinsam vertretungsberechtigt
27	**Stiftung Ulrika Nisch** Kirchstr. 8 88441 Mittelbiberach kirchl. Stiftung privaten Rechts	Gewährung von Wohnraum und seelsorgerlicher, sozialer und sozialpädagogischer Betreuung für schwangere Frauen und deren Kinder	BO Nr. A 2170 v. 01.10.2003 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 11.08.2003 (Ki-0562.4-25/1)	Pater Alfred Tönnis OMI Dr. Peter Lämmle Josefine Pfleghar gem. § 7 Abs. 1 mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam
28	**Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft** Kapellenberg 58 – 60 89610 Oberdischingen kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Religiöse Fortbildung, Völkerverständigung, Brauchtumspflege, Förderung der Pilgerschaft, Aufnahme und Versorgung von Pilgern, Vermittlung von Glaubenswissen und Glaubensfragen	BO Nr. A 1543 v. 21.06.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.05.04 (Ki-27-0562.4-28)	Michael Dillmann Karl-Heinz Herzog gem. § 7 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
29	**Stiftung „Religion- und Berufsbildung“** (Förderstiftung) Liebermeisterstr. 12 72076 Tübingen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung durch das Institut für berufsorientierte Religionspädagogik am Lehrstuhl Religionspädagogik der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Tübingen	BO-Nr. A 65 v. 16.01.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 09.12.2003 (Ki-0562.4-27/1)	Professor Dr. Reinhold Boschki Klaus Hilbertt gem. § 7 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
30	**Bischof-Moser-Stiftung** (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung pastoraler Dienste auf Gemeinde-, Dekanats- und Diözesanebene	BO-Nr. A 124 v. 26.03.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 11.03.2004 (Ki-0562.4-29/1)	Rolf Seeger Gerhard Rauscher Monsignore Martin Fahrner gem. § 9 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
31	**Stiftung „St. Vinzentiuspflege“** (Förderstiftung) In der Breite 3 73072 Donzdorf kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung von Jugendpflege und Jugendfürsorge; Erziehung, Bildung, Berufsaus- und -fortbildung; Betreuung und Pflege von alten und bedürftigen Personen; Krankenpflege	Gegründet im Jahre 1851 Umwandlung in eine Förderstiftung BO-Nr. A 1568 v. 22.06.2004 Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 04.05.2004 RA0562.4–09/1	Bernhard Graf von Rechberg und Rothenlöwen gem. § 6 Abs. 2 allein vertretungsberechtigt
32	**ARCO IRIS-Stiftung** (Förderstiftung) Tulpenweg 2 78667 Villingendorf kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erfüllung eines karitativen Auftrags nach den Grundsätzen der Katholischen Kirche insbesondere in den von Pf. Neuenhofer geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen, in denen Straßen-, Heim- und ehemalige Gefängniskinder sowie Jugendliche, die vorwiegend in La Paz, Bolivien, unterstützt werden	BO-Nr. A 2382 v. 20.10.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 12.10.04 (Ki-0562.4–30/1)	Armin Kramer Gerald Kramer Arnold Schanz gem. § 7 Abs. 1 jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
33	**Eugen-Bolz-Schulstiftung** Steinacher Str. 39 88339 Bad Waldsee kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft der Eugen-Bolz-Schule und des Eugen-Bolz-Kindergartens; Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen	BO-Nr. A 2455 v. 03.11.2004 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 25.10.04 (RA-0562.4–31/1)	Alexander Dorn Peter Scheible gem. § 8 Abs. 1 je einzelvertretungsberechtigt
34	**Klösterle-Schulstiftung** Olgastr. 13 88214 Ravensburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft der Theresia Gerhardinger Realschule und der Grundschule Klösterle Schule in Ravensburg sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen	BO-Nr. A 2456 v. 03.11.2004 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 25.10.04 (RA-0562.4–32/1)	Jürgen Ams Thomas Krampe gem. § 8 Abs. 1 je allein vertretungsberechtigt
35	**Katholische Hospizstiftung** (Förderstiftung) Werastr. 118 70190 Stuttgart kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Beschaffung von Mitteln für die kath. Hospizarbeit, insbesondere für den Betrieb von katholischen Hospizen in Stuttgart sowie für Aufgaben, die diese Hospizarbeit fördern	BO-Nr. A 121 v. 27.01.2005 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 20.01.05 (RA-0562.4–34/1)	Pfarrer Werner Laub Franz Schlosser Theodor Häussler Michael Reuß Brigitte Severin gem. § 7 Abs. 2 ist der Vorsitzende und stv. Vorsitzende jeweils allein vertretungsberechtigt
36	**Stiftung „Licht und Hoffnung“** (Förderstiftung) Margarita-Linder-Str. 8 89617 Untermarchtal kirchl. Stiftung privaten Rechts	Unterstützung der ideellen und finanziellen Förderung der von der „Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.“ gegründeten Gemeinschaft in Mbinga	BO-Nr. A 1017 v. 25.04.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 20.04.05 (RA-0562.4–36/1)	Schwester Elisabeth Halbmann Schwester Anna-Luisa Kotz Schwester M. Erentraud Fauler (bis 31.12.2016) Schwester M. Tabea Meßmer (ab 01.01.2017) gem. § 6 Abs. 4 je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt
37	**Stiftung „Bibel heute“** (Förderstiftung) Silberburgstr. 121 70176 Stuttgart kirchl. Stiftung privaten Rechts	Beschaffung von Mitteln für das Katholische Bibelwerk e. V. zur Verwirklichung seiner jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke; die Verbreitung der Hl. Schrift; den Gläubigen das Buch der Bücher zu erschließen	BO-Nr. A 2336 v. 16.09.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 24.08.2005 (RA-0562.4–37/1)	Dr. Katrin Brockmöller N.N. gem. § 6 Abs. 2 gemeinsam vertretungsberechtigt
38	**Theresia-Hecht-Stiftung** Am Schlossberg 3 89165 Dietenheim-Regglisweiler kirchl. Stiftung privaten Rechts	Verwirklichung der Aufgaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche durch den „Dienst für die Ärmsten der Armen“, mit dem Mutter Maria Theresia Hecht auf die Nöte der Zeit reagierte	BO-Nr A 3359 v. 14.11.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 08.11.2005 (RA 0562.4–38/1)	Christoph Götz gem. § 7 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
39	**Kardinal Walter Kasper Stiftung** (Förderstiftung) Heinestr. 129 70597 Stuttgart kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung von wissenschaftlicher Forschung und Lehre in der ökumenischen Theologie	BO-Nr. A 3613 v. 12.12.2005 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 01.12.2005 (RA-0562.4–39/1)	Pater Dr. George Augustine Dr. Waldemar Teufel gem. § 7 Abs. 1 je einzelvertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
40	**Albertus-Magnus-Schulstiftung** In den Ringelgärten 90 70374 Stuttgart kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Sozialeinrichtungen	DVR Nr. B 1379 v. 17.05.2006, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 16.05.2006 (RA-0562.4–42/1)	Florian Stiber Künne Gabriela gem. § 8 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
41	**Stiftung dem Leben dienen** (Förderstiftung) Stuttgart Postanschrift: Bocksgasse 20–22 73525 Schwäbisch Gmünd kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung, Unterstützung und Beschaffung von Mitteln für karitative und soziale Arbeit	DVR Nr. B 779 v. 28.06.2006, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 21.03.2006 (RA-0562.4–40/1)	Jörg Allgayer Peter Beck Thomas Brobeil gem. § 10 Abs. 2 vertritt der Vorsitzende die Stiftung
42	**Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“** (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung von Schutz und Erhaltung religiöser Denkmale, Stätten des Gebetes und Kunstwerke zur religiösen Erbauung (Feldkreuze, Bildstöcke, Kapellen, Heiligenbilder und -figuren an Häusern u. ä.	DVR Nr. B 116 v. 22.01.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 09.01.2007 (RA-0562.4–41/1)	Volker Farrenkopf (Vorsitzender) Sabine Langguth gem. § 7 Abs. 1 vertritt der Vorstandsvorsitzende die Stiftung
43	**Stiftung Dei Verbum** (Förderstiftung) Mittelstr. 12 70180 Stuttgart kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Weltweite Förderung der Bibelpastoral, Beschaffung von Mitteln für die Bibelförderation e. V.	DVR Nr. B 117 v. 22.01.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 09.01.2007 (RA-0562.4–43/1)	Thomas P. Osborne, komm. Pater Jan J. Stefanów SVD gem. § 6 Abs. 2 gemeinsam vertretungsberechtigt
44	**Bodenseeschule St. Martin Schulstiftung** Zeisigweg 1 88045 Friedrichshafen kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen und durch Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	DVR Nr. B 1160 v. 26.04.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 23.04.2007 (RA-0562.4–44/1)	Gerhard Schöll Manfred Gessler gem. § 8 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
45	**Jugendstiftung just** (Förderstiftung) Antoniusstr. 3 73742 Wernau kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der kirchl. Jugendarbeit aller kath. Träger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart durch Bereitstellung von Mitteln für Projekte	DVR Nr. B 1763 v. 18.06.2007 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 12.06.2007 (RA-0562.4–45/1)	Weihbischof Thomas Maria Renz Pfarrer Stefan Karbach gem. § 7 Abs. 1 S. 2 einzelvertretungsberechtigt
46	**Agnes Philippine Walter Stiftung** (Förderstiftung) Bergstr. 20 73525 Schwäbisch Gmünd kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung, Unterstützung und Pflege des kirchlichen Auftrags der Gemeinschaft der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V., wie er im Gründungsauftrag und in der Lebensordnung umschrieben ist	DVR Nr. B 1762 v. 03.07.2007 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 11.06.2007 (RA-0562.4–46/1)	Schwester M. Benedicta Ewald gem. § 7 Abs. 3 vertritt der Vorstand die Stiftung
47	**St. Wolfgang-Schulstiftung** Werastr. 81 72764 Reutlingen kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	DVR Nr. B 3360 v. 23.11.2007 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 14.11.2007 (RA-0562.4–47/1)	Peter Roth Cornel-Andreas Güss gem. § 8 Abs. 1, S. 2 je einzelvertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
48	**Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried** Arnold-Janssen-Str. 10/1 88326 Aulendorf kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft des Studienkollegs St. Johann in Aulendorf-Blönried, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen und Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	DVR Nr. B 2073 v. 24.07.2008 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 17.07.2008 (RA-0562.4–49/1)	Klaus Schneiderhan Roland Hack gem. § 8 Abs. 1, 2 allein vertretungsberechtigt
49	**Alfred und Hedwig Kugler-Stiftung** (Förderstiftung) Am Münster 11 88499 Heiligkreuztal kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der gemeinnützigen Satzungszwecke der Stefanus-Gemeinschaft und der Stiftung Kloster Heiligkreuztal	DVR Nr. B 2707 v. 30.09.2008 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 25.09.2008 (RA-0562.4–50/1)	Erich Fensterle Norbert Wäscher gem. § 7 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
50	**Stiftung Weltkirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart** (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der kirchlichen Missions-, Entwicklungs- und Friedensarbeit, die vom Gebiet der Diözese aus geleistet wird	DVR Nr. B 2706 v. 30.09.2008 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 25.09.2008 (RA-0562.4–51/1)	Domkapitular Dr. Heinz Detlef Stäps Elke Zimmermann Johannes Bielefeld, GF gem. § 12 jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt
51	**Stiftung St. Josef** (Förderstiftung) Kirchberg 9 73560 Böbingen kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke	DVR Nr. B 3323 v. 04.12.2008 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 25.11.2008 (RA-0562.4–52/1)	Hans Wasserer Adelbert Krieg Hermann Stegmaier gem. § 8 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
52	**Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zu Stärkung des kirchlich-karitativen Profils** (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Stärkung des kirchlich-karitativen Profils von karitativen Trägern (z. B. in Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Kirchengemeinden, gGmbHs) im Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart	DVR Nr. B 411 v. 26.02.2009 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 18.02.2008 (RA-0562.4–53/1)	Michaela Rueß Dominik Wolter gem. § 7 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
53	**Sieger Köder-Stiftung Kunst und Bibel** (Förderstiftung) Oberhofenstr. 13 73479 Ellwangen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung christlicher Kunstwerke sowie die Verbreitung, Erschließung und Auseinandersetzung mit der biblischen Botschaft	DVR Nr. B 2199 v. 04.08.2009 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 13.07.2009 (RA-0562.4–55/1)	Hermann Schaff Prof. Willibald Bezler Hans-Peter Haas gem. § 7 gemeinsam vertretungsberechtigt. Wird ein Mitglied des Vorstands zum geschäftsführenden Vorstand berufen, vertritt dieses die Stiftung allein
54	**Hospizstiftung Biberach** (Förderstiftung) Postfach 14 61 88333 Bad Waldsee kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung und Unterstützung des stationären Hospizes für Biberach und der Hospizarbeit in den Einrichtungen der St. Elisabeth-Stiftung	DVR-Nr. B 1442 v. 23.03.2010 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 23.03.2010 (RA-0562.4–56/1)	Eva-Maria Sorg gem. § 7 Abs. 1 alleinvertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
55	**St. Gerhards-Stiftung** (Förderstiftung) Stafflenbergstr. 46 70184 Stuttgart kirchl. Stiftung privaten Rechts	Sicherstellung des Wirkens des St. Gerhards-Werkes e. V. und Förderung des christlichen Lebens der Donauschwaben in Südosteuropa, Europa und Übersee	DVR Nr. B 3139 v. 13.07.2010 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 08.07.2010 (RA-0562.4–57/1)	N.N. gem. § 7 Abs. 6 gemeinsam vertretungsberechtigt
56	**Stiftung Regenbogen – Hilfe für Familien** (Förderstiftung) Jahnstr.. 30 70597 Stuttgart kirchl. Stiftung privaten Rechts	Die Unterstützung von in Not geratenen Familien, insbesondere durch die Förderung der Einsätze von Dorfhelfer(inne)n, Betriebshelfer(inne)n und anderen Angestellten von cura familia im Verband Kath. Landvolk e. V. und deren Rechtsnachfolger (inne)n.	BO-Nr. 339 v. 11.02.2011 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 11.01.2011 (RA-0562.4–58/1)	Gröne Beate Halder Georg gem. § 6 Abs. 5 gemeinsam vertretungsberechtigt
57	**Stiftung Katholische Kirche** (Förderstiftung) Königstr. 7 70173 Stuttgart kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung der kirchlichen, pastoralen, karitativen, erzieherischen und liturgischen Aufgaben des Stadtdekanats Stuttgart und seiner Gliederungen incl. der Erhaltung und des Betriebs der Gebäude. Die Förderung ist auf die genannten Zwecke im Gebiet des Stadtdekanats Stuttgart begrenzt	BO-Nr. 1194 v. 22.03.2011 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 14. März 2011 (RA-0562.4–59/1)	Stadtdekan Dr. Christian Hermes Bernhard Kees gem. § 8 Abs. 5 Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt
58	**Förderstiftung Hospiz St. Anna** Nibelungenweg 1 73479 Ellwangen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung des öffentl. Gesundheitswesens, der Altenhilfe u. des Wohlfahrtswesens, insbes. der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihrer angeschlossenen Einrichtungen	BO-Nr. 2993 v. 12.06.2012 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 1. Juni 2012 (RA-0562.4–60/1)	Schwester Veronika Mätzler gem. § 8 Abs. 3 einzelvertretungsberechtigt
59	**Stiftung Filipowaer Arme Schulschwestern Unserer Lieben Frau** (Förderstiftung) Badstr. 85 72108 Rottenburg kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke, der Religion, des Glaubens und des Gottesbezugs der Menschen, der Heimatpflege und Heimatkunde, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege	BO-Nr. 1142 v. 07.03.2013 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 26.02.2013 (RA-0562.4–61/1)	Schwester Mechtildis Eichinger Agnes Kupferschmidt Alexander Vogl gem. § 7 Abs. 1 je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt
60	**Veronika-Stiftung** (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Ermöglichung und Sicherung menschenwürdigen Lebens durch Förderung und Unterstützung von Hilfeleistungen und seelsorgerlicher Begleitung für Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf diese Hilfeleistungen angewiesen sind	BO-Nr. 1141 v. 12.03.2013 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 26.02.2013 (RA-0562.4–62/1)	Robert Antretter Elke Zimmermann gem. § 7 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
61	**„Stiftung der Katholischen Schulen Carl-Joseph-Leiprecht und St. Meinrad“** Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft der Carl-Joseph-Leiprecht-Schule und des St. Meinrad-Gymnasiums in Rottenburg sowie der ihnen jeweils angeschlossenen Einrichtungen. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheime und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	BO-Nr. 4245 v. 14.08.2015 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 04.08.2015 (RA-0562.4–64/1)	Thomas Müller Anke Riegger Peter Scheiger Gem. § 8 Abs. 1 alleinvertretungberechtigt
62	Geisselbrecht'sche Stiftung zur Förderung der Arbeit der Katholischen Kirche auf dem Gebiet der Pfarrei St. Stephanus, Oppenweiler-Aspach, sowie der Dompfarrei Ss. Trinitatis Dresden (Geisselbrecht'sche Stiftung Oppenweiler) Sitz: Oppenweiler kirchl. Stiftung privaten Rechts	Finanzielle Förderung und Unterstützung der kirchlich-karitativen Aufgaben der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Oppenweiler, und nachrangig, mit einem Anteil von in der Regel einem Drittel der Erträge, die finanzielle Förderung und Unterstützung der kirchlich-karitativen Aufgaben der Katholischen Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden	BO-Nr. 4623 v. 01.09.2015 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 26.08.2015 (RA-0562.4–65/1)	Karl Geisselbrecht oder/ und Kirchenpfleger (ein bis zwei Personen)

Das Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen soll der Orientierung im Rechtsverkehr dienen; es hat keinerlei konstitutive Wirkung. Über die Eigenschaft einer bei Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes bestehenden Stiftung als kirchliche Stiftung kann im Einzelfall ein Feststellungsverfahren (vgl. § 29 Abs. 2 StiftG) eingeleitet werden.

Die Angaben beruhen im Wesentlichen auf Mitteilungen der einzelnen Stiftungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann keine Gewähr übernommen.

Änderungen bei Vorstand/Vertretungsberechtigung bitte ich der HA XVI - Gesellschaften und Stiftungen/Wirtschaftsrecht, Frau Ingrid Noll, Tel. 07472 169-269, E-Mail: INoll@bo.drs.de mitzuteilen.

Nicht ausdrücklich aufgeführt sind die örtlichen Pfründstiftungen (vgl. § 13 KGO), die im Rechtsverkehr vom jeweiligen Pfarrstelleninhaber vertreten und von der Abteilung Grund- und Bauverwaltung verwaltet werden.

Dasselbe gilt für die sog. Kirchenpflegen (vgl. § 11 KGO) und die sonstigen ortskirchlichen Stiftungen (vgl. § 14 KGO), die vom Kirchengemeinderat bzw. von einem besonderen Verwaltungsorgan oder einer besonderen Verwaltungsbehörde verwaltet werden (vgl. § 15 KGO).

Rottenburg, den 17. Januar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Investitur

Pfarrer (Remshalden) in Heilig Kreuz in Stuttgart-Bad Cannstatt, St. Augustinus in Stuttgart-Neugereut, St. Barbara in Stuttgart-Hofen, St. Bonifatius in Stuttgart-Bad Cannstatt und St. Johannes Maria Vianney in Stuttgart-Mönchfeld (in Seelsorgeeinheit mit der Polnischen Kath. Gemeinde Matki Bożei Nieustajacej Pomocy in Stuttgart), Seelsorgeeinheit 7, Stadtdekanat Stuttgart (15.01.17).

Pfarrer Oberndorf) in St. Nikolaus in Dietingen, St. Silvester in Böhringen, St. Petrus und Paulus in Gößlingen und St. Martinus in Irslingen, Seelsorgeeinheit 8 „Dietingen", Dekanat Rottweil (07.01.17).

Ernennungen

Pater zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Martinus in Böttingen, St. Jakobus Maior in Bubsheim, Mariä Himmelfahrt in Egesheim, St. Agatha (FilialKG) in Königsheim, St. Konrad in Mahlstetten und St. Nikolaus in Reichenbach am Heuberg, Seelsorgeeinheit 7 „Oberer Heuberg", Dekanat Tuttlingen-Spaichingen (01.12.16).

Pfarrer zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien Heilig Geist in Balingen, St. Paulus in Frommern und St. Johannes Baptist in Roßwangen (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Blaženi Alojzije Stepinac in Balingen), Seelsorgeeinheit 3 „Balingen", Dekanat Balingen (15.01.17).

Pensionierungen

Pfarrer in Stuttgart (01.10.16).

Todesfälle

21.12.2016	Pfarrer i. R.	in Ehingen, 87 Jahre
18.01.2017	Pfarrer i. R.	in Bad Schussenried, 88 Jahre
20.01.2017	Pfarrer i. R.	in Bad Schussenried, 86 Jahre

R.I.P.

Stellenausschreibung Frühjahr 2017

Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorialseelsorge

Die Bewerbungen sind bis 20. März 2017 an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung V – Pastorales Personal, Frau Luana Lindauer, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar, zu richten.

Informationen sind bei den jeweiligen Diözesanreferenten für die Berufsgruppen zu erhalten. Eine Beratung durch diese vor einer Bewerbung ist grundsätzlich erforderlich. Da bei Redaktionsschluss die Stellen für die Gemeindeassistenten/innen noch nicht feststanden, können diese nicht eigens ausgeweisen werden. Interessierte werden im Beratungsgespräch informiert.

Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheiten
Dekanat Allgäu-Oberschwaben		
SE 2 Ravensburg-Süd	GR 50 %	
SE 12 Bad Wurzach	GR	
Dekanat Balingen		
SE 1 Am kleinen Heuberg	GR	
SE 3 Balingen	PR 70 %	
SE 5 Ebingen, Lautlingen und Margrethausen	PR	
Dekanat Biberach		
SE 6 Laupheim	GR	
SE 11 b Riß-Federbachtal	GR	
SE 12 b Schemmerhofen	PR	
SE 16 Riedlingen	PR	
Dekanat Biberach und Saulgau Dekanatsjugendseelsorge	D, GR oder PR 75 %	alternativ: 50 % Dekanatsjugendseelsorge in Verbindung mit 50 % geistl. Leitung KLJB

Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheiten
Dekanat Böblingen		
SE 2 Böblingen	PR	
SE 5 Schönbuchlichtung	PR	
SE 6 Leonberg-Höfingen/Gebersheim	PR	inklusive Krankenhausseelsorge 50 %
SE 9	GR und PR	
Dekanat Calw		
SE 1 Oberes Nagoldtal	PR	
SE 2 Calw-Bad Liebenzell	PR	
Dekanat Calw – Dekanatsjugendseelsorge	D, GR oder PR 50 %	
Dekanat Ehingen-Ulm		
SE 10 Blautal	PR 50 %	
Dekanat Esslingen-Nürtingen		
SE 3 Neckar-Fils	GR 50 % und PR	
SE 5 Wernau	GR 50 %	
SE 6 Ostfildern	PR	
SE 8 Esslingen	D	
SE 12 Hohenneuffen	GR	
Dekanat Freudenstadt		
SE 1 a Baiersbronn/Seewald	PR 50 %	
SE 3 b Horb – miteinander unterwegs	PR	
Dekanat Freudenstadt – Dekanatsjugend-seelsorge i. V. mit Jugendspirituelles Zentrum (davon 25 % befristet für 3 Jahre)	D, GR oder PR 75 %	Aufstockung durch einen Auftrag in einer anderen SE ist möglich
Seelsorge im Nationalpark Nordschwarzwald	D, GR oder PR 50 %	(befristet für 3 Jahre)
Dekanat Friedrichshafen		
SE 1 Friedrichshafen-Mitte	PR	in Kombination mit Friedrichshafen-Nord
SE 7 Argental	D	
Dekanat Göppingen-Geislingen		
SE 3 Geislingen	PR	
SE 6 Süßen-Gingen-Kuchen	D, GR oder PR 50 %	
SE 9 Unterm Staufen	GR und/oder PR	insgesamt 150 %
SE 11 Profectio 2002 Göppingen Süd-Ost	GR	
Dekanat Heilbronn-Neckarsulm		
SE 6 Über dem Salzgrund	PR	
SE 7 b HN-Sontheim	PR	50 % SE/50 % Hochschulseelsorge (auch andere Kombinationsmöglichkeiten möglich)
SE 10 Zabergäu	GR 50 %	
SE 11 Neckar-Schozach	GR 75 %	
Dekanat Heilbronn-Neckarsulm Dekanatsjugendseelsorge 50 % (unbefristet) Stadtjugendseelsorge 50 % (befristet)	D, GR oder PR	
Dekanat Hohenlohe		
Dekanatsjugendseelsorge/Junge Kirche Hohenlohe	D, GR oder PR	

Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheiten
Dekanat Ludwigsburg		
SE 1 Stromberg	PR 50 %	
SE 2 Vaihingen-Eberdingen	GR	
SE 3 Mittlerer Neckar-Michaelsberg	PR	
SE 5 Rund um den Hohenasperg	PR	
SE 6 Strohgäu	PR	
SE 7 Südliches Strohgäu	GR 50 % und PR	
SE 10 Ludwigsburg Auferstehung Christi, Nossa Senhora de Fátima	GR oder PR 50 %	Auftrag in der portugiesischen Gemeinde
SE 10 Ludwigsburg Zur heiligsten Dreieinigkeit, Sveti Petar i Pavao	GR oder PR 50 %	Auftrag in der kroatischen Gemeinde
SE 13 Freiberg-Pleidelsheim-Ingersheim	GR	
Dekanat Mergentheim		
SE 1 a Bad Mergentheim L.A.M.M.	PR	
Dekanat Mühlacker		
SE 2 Mitte	GR	
Dekanat Ostalb		
SE 2 Rems-Welland	GR	
SE 6 Vorderes Härtsfeld/Oberes Kochertal	PR	
SE 9 Unterschneidheim	GR	
SE 13 Virngrund	GR	
SE 14 Ipf	PR	
SE 15 Ries	GR	
SE 20 Rosenstein	GR	in Verbindung mit Seelsorge für Menschen mit Behinderung (50 %)
SE 22 Leintal	GR	
Dekanat Ostalb – Dekanatsjugendseelsorge	D, GR oder PR 75 %	
Dekanat Rems-Murr		
SE 1 Fellbach	D	
SE 4 Rems-Mitte	GR oder PR	
SE 8 Oppenweiler-Kirchberg	GR	
Dekanat Reutlingen-Zwiefalten		
SE 2 Reutlingen-Mitte/Eningen	GR oder PR	
SE 4 a Bad Urach	PR	
SE 4 b Metzingen	GR	
Dekanat Rottenburg		
SE 1 Rottenburg	D	
Dekanat Rottweil		
SE 7 Eschach-Neckar	PR	
SE 10 Raum Oberndorf	D oder GR	
Dekanat Saulgau		
SE 1 Effata-Ablach-Donau	GR	

Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheiten
Dekanat Schwäbisch Hall		
SE 1 Hohenloher Ebene	PR	
SE 3 Crailsheim	GR oder PR	
SE 7 Oberes Bühlertal	GR	
Stadtdekanat Stuttgart		
SE 3 Stuttgart-Süd	GR	
SE 5	PR	
SE 6 Zuffenhausen	D und GR	
Stadtdekanat, Buon Pastore	GR oder PR 50 %	Auftrag in der italienischen Gemeinde
SE 12	GR	
Kategoriale Stellen		
Gefängnisseelsorge Heimsheim	D, GR oder PR	
Dekanat Schwäbisch Hall Aids-, Sucht- und Drogenseelsorge	PR 50 %	
Klinikum Stuttgart/Olgahospital und Frauenklinik Zentrum für Kinder-, Jugend- und Frauenmedizin Krankenhausseelsorge Stuttgart	D oder PR 50 %	befristet für 3 Jahre
Bischöfliches Jugendamt		
Geistliche Leitung KSJ	D, GR oder PR 50 %	betr. für die Wahlperiode
Geistliche Leitung KLJB	D, GR oder PR 50–60 %	betr. für die Wahlperiode

Stellenausschreibung der Hauptabteilung Schulen

Zum Schuljahreswechsel 2017/2018 ist eine 100-%-Stelle für eine Schuldekanin/einen Schuldekan für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

(Besoldung in der Regel nach A14/A14 + Z)

im **Katholischen Schuldekanatamt Ludwigsburg** zum 1. August 2017 für das Dekanat Ludwigsburg zu besetzen.

Aufgabe der Schuldekanin/des Schuldekans ist die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht im Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren. Wesentliche Teile dieser Aufgabe (vgl. Schuldekanenordnung vom 6. Februar 2007, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. April 2007, S. 91–93) sind: Die Begleitung und Beratung der Religionslehrerinnen und -lehrer, die Koordination der Fortbildung für den katholischen Religionsunterricht und die Kontakte zu den staatlichen und kirchlichen Dienststellen.

Neben einer mehrjährigen beruflichen Erfahrung im katholischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erwarten wir

- überdurchschnittliche fachliche und pädagogische Qualifikation
- Befähigung zu dialogischer Führung
- Innovationsfreude und Gestaltungswillen
- aktive Zugehörigkeit zur katholischen Kirche.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum **15. März 2017** an: Bischöfliches Ordinariat Rottenburg, Hauptabteilung Schulen, Postfach 9, 72101 Rottenburg.

Auskünfte erteilt Frau Schuldirektorin i.K. Silvia Wölki, E-Mail: ha-schulen-ghwrs@bo.drs.de, Tel.: 07472 169-634.

Mitteilungen

Kirchliche Internetauftritte Wichtige Hinweise, insbesondere zur Impressumspflicht

Nach dem **Telemediengesetz** (TMG) in seiner geltenden Fassung muss ein Internetauftritt ein den Anforderungen des **§ 5 TMG** entsprechendes, umfangreiches **Impressum** nur besitzen und die (nicht auf das Impressum beschränkten) **Informationspflichten des § 6 TMG** nur erfüllen, **wenn** er **kostenpflichtige Angebote** enthält. Von deren Abwicklung/Vertrieb über das Internet ist kirchlichen Einrichtungen aber – aus verschiedenen Gründen – dringend abzuraten. Der Gesetzgeber wollte bei allen anderen Internetauftritten zur Förderung von Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet ganz bewusst die Schwellen für die Schaffung von Internetauftritten absenken und bezog diese daher nicht in die Regelungen des § 5 TMG ein.

Allerdings enthält **§ 55 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV)** eine Bestimmung, die auch für nichtkommerzielle Internetauftritte von Bedeutung ist und dort ein gewissermaßen **kleines Impressum** vorschreibt. Diese Norm ist im Anhang beigefügt, die für kirchliche Einrichtungen üblicherweise relevanten Passagen sind durch Fettdruck hervorgehoben. Das Impressum muss leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sein. Daher sollte auf der Startseite des Internetauftritts bereits an geeigneter Stelle ein Button platziert werden, der mit Impressum bezeichnet ist und unmittelbar zu diesem führt. Besondere Anforderungen gelten für **journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote**; diese liegen bei Internetauftritten nur dann vor, wenn die Voraussetzungen des **§ 55 Abs. 2 RStV** erfüllt sind, dann aber sind auch die Pflichten, die diese Norm aufstellt, zu erfüllen.

Wenn es **noch weitere Informationen** gibt, die an dieser Stelle mitgeteilt werden sollen, dürfen diese jederzeit aufgenommen werden, rechtlich erforderlich ist das aber nicht. Allerdings sollte das Impressum nicht durch eine Vielzahl von Informationen unübersichtlich werden; liegt eine klare Gliederung vor und erscheinen zunächst die wichtigen und anschließend weniger wichtige Informationen, besteht diese Gefahr jedoch nicht.

Bei **Kirchengemeinden** müssen bzw. sollten folgende Angaben in einem Impressum vorhanden sein: Vollständiger Name der Kirchengemeinde mit Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ und Adresse (einschließlich Telefon/FAX/Mail), 1. Vorsitzender (Verantwortlicher für diesen Internetauftritt), 2. Vorsitzende/r (mit Zusatz: beide gemeinsam vertretungsberechtigt), Pfarrsekretariat mit Öffnungszeiten (Adresse jeweils wie Kirchengemeinde).

Eine knappe, gut verständliche Zusammenfassung zur Impressumspflicht für Internet-Auftritte ist unter folgendem Link zu finden: https://www.e-recht24.de/artikel/tmg/183.html.

Was bei Internetauftritten aus Gründen des **Urheberrechts** unbedingt beachtet werden muss (wird sehr oft falsch gemacht): Es dürfen ausschließlich Bilder und (anspruchsvollere) Texte Verwendung finden, die entweder selbst aufgenommen oder verfasst sind oder für die eine ausreichende Lizenz eingeholt wurde. Bei „creative-commons“-Bildern oder -Texten müssen die Nutzungsbedingungen der Anbieter genau beachtet werden, so ist bspw. zumeist eine korrekte Autoren-/Fotografen-/Quellenangabe erforderlich, Bilder dürfen nicht verändert werden usw. Bei Fehlern und Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen wird derzeit sehr häufig rechtsanwaltlich abgemahnt.

Haftungsausschlüsse müssen weder im Impressum noch überhaupt im Internetauftritt erscheinen: Für Fehlinformationen wird bei nicht geschäftsmäßigen Internetauftritten allenfalls in besonders gelagerten Ausnahmefällen gehaftet (vorsätzliche Falschinformationen, besondere und ausdrückliche Inanspruchnahme spezieller Sachkunde, eines schutzwürdigen Vertrauens etc.). Sicherheitshalber können sie aber dahingehend aufgenommen werden: „Der Internetauftritt unserer Kirchengemeinde ist sorgfältig recherchiert und bearbeitet. Dennoch können wir keine rechtliche Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit des dort Dargestellten und für hier mitgeteilte Links übernehmen. Wir bitten daher darum, alle Angaben ggf. ergänzend zu prüfen oder zu verifizieren. Sollten Sie Fehler entdecken oder Verbesserungsvorschläge haben, sind wir für entsprechende Hinweise über folgende Mail-Adresse …….. sehr dankbar.“

Anhang:

1. Auszug aus dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV):

§ 55 Informationspflichten und Informationsrechte

(1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Namen und Anschrift sowie

2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

(2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

(3) […]

2. Auszug aus dem Telemediengesetz (TMG)

§ 5 Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende

Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über
   a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
   b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
   c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Besondere Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen

(1) Diensteanbieter haben bei kommerziellen Kommunikationen, die Telemedien oder Bestandteile von Telemedien sind, mindestens die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

1. Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein.
2. Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss klar identifizierbar sein.
3. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.
4. Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

(2) Werden kommerzielle Kommunikationen per elektronischer Post versandt, darf in der Kopf- und Betreffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden. Ein Verschleiern oder Verheimlichen liegt dann vor, wenn die Kopf- und Betreffzeile absichtlich so gestaltet sind, dass der Empfänger vor Einsichtnahme in den Inhalt der Kommunikation keine oder irreführende Informationen über die tatsächliche Identität des Absenders oder den kommerziellen Charakter der Nachricht erhält.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt.

Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Angebot des „Interessentenkreis Priester“: Zu Gast im Priesterseminar

Begegnungstage für junge Männer zwischen 16 und 35 Jahren mit Interesse am Priesterberuf

Termin: 07.–09.04.2017
Freitag, 18:00 Uhr, bis Sonntag, 13:00 Uhr

Anmeldeschluss: Freitag, 31.03.2017

Ort: Priesterseminar Rottenburg

Leitung: Regens Andreas Rieg, Repetent Andreas Kirchartz, Vikar Gianfranco Loi, Michael Schönball

Info zu den Ausbildungseinrichtungen:
www.wilhelmsstift.de
www.priesterseminar-rottenburg.de

Info zur Veranstaltung: Pfarrer Gerhard Schneider

Kosten: Die Teilnahme ist kostenlos

Diözesanstelle Berufe der Kirche
Brunsstr. 19, 72074 Tübingen
Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)
E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de
www.berufe-der-kirche-drs.de

Bußgottesdienst Österliche Bußzeit 2017 „Das Kreuz Jesu und unser Kreuz“

Für die Fastenzeit 2017 bietet die Hauptabteilung VIIIa, Liturgie, zusammen mit dem Referat Liturgische Dienste am Institut für Fort- und Weiterbildung einen Bußgottesdienst für Leiter und Leiterinnen solcher Gottesdienste an.

Dieses Modell hat als Textgrundlage die Geschichte vom „doppelten Kreuz“. Darin wird erzählt, wie ein Schüler entdeckt, dass sein eigenes Leiden unter seinen Mitschülern sich im Kreuz Jesu widerspiegelt: „Genau wie ich.“

Dieser Bußgottesdienst kann als Druckexemplar (max. 10 Exemplare) über die Expedition bestellt werden: E-Mail: expedition@bo.drs.de.

Ebenso ist die Handreichung im Mitarbeiterportal eingestellt (Publikationen/Liturgische Arbeitshilfen) oder kann als PDF-Datei angefordert über E-Mail: MSchaeferKrebs@bo.drs.de.

Sinnsucher-Angebote zu Ostern: Auf Leben und Tod

Zwei Gesprächstüten zu Karfreitag und Ostern

Zu Ostern hören wir die Botschaft von Tod und Auferstehung und verstehen oft recht wenig. Der Tod Jesu und die Rede von der Auferstehung erscheinen vielen heute wenig plausibel, und erst recht ist der Zusammenhang zum eigenen Sterben und Leben verloren gegangen. Mit den neuen Angeboten der Sinnsucher zu Ostern wollen wir helfen, Karfreitag und Ostern besser zu verstehen und unsere eigenen Vorstellungen davon zu formulieren. An zwei Abenden können die Teilnehmer der Gesprächsrunden – wie immer bei den Sinnsucher-Angeboten spielerisch – über Leben und Tod ins Gespräch kommen. Zwei „Tüten“ mit vielfältigen Anregungen dienen als Gesprächsimpuls. Sie sind ab sofort kostenlos auf der Internetseite www.sinnsucher.info zu bestellen.
Infos bei Eckhard Raabe, E-Mail: eraabe@bo.drs.de.

Kursreihe „Von Frauen für Frauen – Kompetent und erfolgreich Gruppen, Teams und Kurse leiten“

Qualifizierungsangebot für Frauen, die in der Bildungsarbeit, in Gemeinden oder Verbänden tätig sind und Gremien, Gruppen, Teams bereits leiten oder leiten wollen. Grundlage der Kursreihe ist die Themenzentrierte Interaktion (TZI). Jeder einzelne Kursteil wird durch ein Zertifikat bestätigt.

Termine 1. Halbjahr 2017

Vernetzungstreffen
Samstag, 04.02.2017, 9:30–16:00 Uhr, Stuttgart

Absolventinnen der Kursreihe „Von Frauen für Frauen“ und interessierte Praktikerinnen treffen sich, tauschen sich aus über ihre Erfahrungen in der Bildungsarbeit mit Frauen, beraten sich gegenseitig, spinnen Ideen …

Basiskurs Visionen und Ziele „Meinen roten Faden weiterspinnen …“
17.–19.03.2017, Ellwangen

Was ist mir wirklich wichtig? Wofür setze ich meine Energie ein? Wohin will ich mich entwickeln? Das sind Fragen, mit denen wir uns an diesem Wochenende auseinandersetzen. Dabei ist der Blick in unsere Geschichte als Frau wichtiger Ausgangspunkt.

Basiskurs Gruppen- und Methodenkompetenz
07.–09.04., 12.–14.05. und 23.–25.06.2017, Stuttgart

Sich selber in der Gruppe zu erfahren, die Gruppenphasen mit ihren Interventionsmöglichkeiten sowie Rollen in Gruppen sind die Basisthemen des ersten Kursteils. Die Planung von Bildungsangeboten ist der zweite theoretische und praktische Schwerpunkt. Dabei ist der didaktische Zusammenhang zwischen Zielen, Inhalten und Methoden besonders wichtig. – *Der Basiskurs „Visionen und Ziele“ wird als Grundlage empfohlen!*

Ausführliche Ausschreibung und Anmeldung bei:

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart
Fachbereich Frauen, Johanna Rosner-Mezler
Tel.: 0711 9791-230, Fax: 0711 9791-3831805
E-Mail: krahnfeld@bo.drs.de (Sekr.)

Die weiteren Veranstaltungen der Kursreihe finden Sie auf unserer Homepage http://frauen.drs.de, ein Flyer ist ab sofort im Fachbereich erhältlich.

Ehebriefe – ein Geschenk der Diözese für alle Hochzeitspaare

Über die Trauung hinaus möchte die katholische Kirche junge Hochzeitspaare begleiten und bietet ihnen Unterstützung an in Form von zwölf Briefen, die sie im Laufe von zwei Jahren zugeschickt bekommen. Beim Traugespräch soll der erste Brief („Was wir uns trauen“) quasi als Prototyp überreicht werden, und mit einer Bestellkarte lädt Bischof Gebhard Fürst die Paare ein, auch die weiteren Briefe kostenlos zu beziehen.

Die attraktiv aufgemachten Ehebriefe sprechen Themen an, die für eine gelingende Partnerschaft wichtig sind. Sie sind aus der Überzeugung entstanden, dass das Zusammenleben in der Ehe heute vielfach infrage gestellt und gefährdet ist.

Deshalb wollen die Ehebriefe Paare anregen, ab und an innezuhalten und über die Schätze ihrer Beziehung ins Gespräch zu kommen. Und Mut machen, nicht aufzugeben, wenn es Konflikte gibt, sondern nach Hilfen und Lösungen zu suchen. Denn die Ehe ist diese Mühe wert.

Darum geht’s in den weiteren Briefen:

2 Meine Familie, Deine Familie – Paare und ihre Verwandtschaft

3 Die Gezeiten der Liebe – Krisen gehören zur Ehe

4 Eltern bleiben Liebespaare – Das erste Kind und die Folgen

5 Reden. Streiten. Versöhnen – Was glückliche Paare richtig machen

6 Die kleinen Feste im Alltag – Warum Rituale so guttun

7 Zwischen Familie und Beruf – Wie junge Eltern die Balance finden

8 Gemeinsam vor Gott – Die 10 Gebote der Liebe

9 Meine, deine, unsere Zeit – Wie viel Nähe braucht (& verträgt) die Liebe?

10 Gut, dass wir Freunde haben – Warum Paare Freunde brauchen

11 Mega-out und glücklich – Als Ehepaar in der Single-Gesellschaft

12 Hoch-Zeiten und Alltags-Tiefen – Neue Perspektiven in kritischen Zeiten

Der Ehebrief Nr. 1 zur Weitergabe an die Hochzeitspaare kann kostenlos beim Fachbereich Ehe und Familie (Adresse siehe unten) von allen Mitarbeiter/-innen bestellt werden, die mit Hochzeit zu tun haben.

Es gibt auch die Möglichkeit, im Fachbereich Ehe und Familie **alle Briefe gesammelt in einer Mappe** zu bestellen.

Fachbereich Ehe und Familie
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart
Tel.: 0711 9791-230, Fax: 0711 9791-3831805
E-Mail: ehe-familie@bo.drs.de
www.paar-ehe.de
www.ehebriefe.de

Als hilfreicher Service für Familien: Setzen Sie die Internetadressen als Links auf Ihre Homepage!

Gesprächstraining für Paare: EPL und KEK – Prospekte 2017

Das Geheimnis glücklicher Paare ist das Gespräch!

Wünsche mitteilen, Meinungsverschiedenheiten klären, den Alltag gemeinsam verbringen – nichts geht, ohne miteinander zu reden. Wie zufrieden eine Beziehung erlebt wird, hängt maßgeblich davon ab, wie Paare miteinander reden.

Richtig miteinander reden ist lernbar!

Genau hier setzt das Gesprächstraining an. Es hilft Paaren,

- sich so auszudrücken, dass beim Gegenüber genau das ankommt, was mitgeteilt wird;
- so zuzuhören, dass besser verstanden wird, was der Partner oder die Partnerin meint;
- Meinungsverschiedenheiten und Probleme fair auszutragen.

EPL (**E**in **P**artnerschaftliches **L**ernprogramm) wird jüngeren Paaren angeboten, während KEK (**K**onstruktive **E**he und **K**ommunikation) sich an Paare mit längerer Partnerschaftsdauer wendet.

Prospekte mit den Terminen 2017 zum Auslegen oder zum Überreichen im Brautgespräch sind im Fachbereich Ehe und Familie erhältlich.

Fachbereich Ehe und Familie
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart
Tel.: 0711 9791-230, Fax: 0711 9791-3831805
E-Mail: ehe-familie@bo.drs.de
www.ehe-familie.drs.de
www.paar-ehe.de
www.epl-kek.de

Als hilfreicher Service für Familien: Setzen Sie die Internetadressen als Links auf Ihre Homepage!

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 207 Apostolisches Schreiben MISERICORDIA ET MISERA von Papst Franziskus zum Abschluss des Außerordentlichen Heiligen Jahres der Barmherzigkeit

Arbeitshilfen

**Nr. 292 „Zur Freiheit hat uns Christus befreit“ (Gal 5,1)
Sucht – Eine Herausforderung für die Pastoral**

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung und der Möglichkeit der ONLINE-Anmeldung auf der Homepage zu finden: www.institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
21.02.2017	P33	Ehrenamtskoordination und Ehrenamtsentwicklung – So funktioniert das!	Alle pastoralen Dienste	ARiester.institut-fwb @bo.drs.de
07.03.2017	M04	„Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen …" (Faust) – Pastoraler Ton in Predigt und Wortgottesdienst	Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiter/-innen, Wortgottesdienstleiter/-innen	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
11.03.2017	M18	Orientierungstag – Taufe von Flüchtlingen	Ehrenamtliche, alle pastoralen Dienste	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
14.03.2017	P30	Netzwerktreffen für Pastorale Mitarbeiter/-innen in der Trauerbegleitung	Hauptamtliche, die einen Schwerpunkt in der Trauerarbeit haben	ARiester.institut-fwb @bo.drs.de
14.03.2017	M03	Sozialraumanalyse als Methode im Prozess – Werkstatt-Tag	Alle pastoralen Dienste, Interessierte	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
20.03.2017	M05	Auf's Maul geschaut, das Ohr geöffnet … Codebreaker des Glaubens	Haupt- und Ehrenamtliche in der Pastoral	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
23.–25.03.2017 16.–18.11.2017	F04	„Erzähl mir von Gott" – Ausbildung zum/zur Bibelerzähler/-in	Alle pastoralen Dienste, Verantwortliche in Katechese und Liturgie, Multiplikator/-innen in der Kindergottesdienstfortbildung und Interessierte	ASaile.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
24.–25.03.2017	P10	Wie sag' ich es am besten?	Zweite Vorsitzende von KGR und Pastoralräten	ARiester.institut-fwb @bo.drs.de
27.03.2017 25.04.2017	P07 P06	Ehrenamt am Anschlag	Ehrenamtliche	ARiester.institut-fwb @bo.drs.de
01.04.2017	L01	Besinnungstag für liturgische Dienste	Alle ehrenamtlichen liturgischen Dienste	ASaile.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
01.04.2017	L12	Grundkurs Krankenkommunion		ASaile.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
05.–06.05.2017 21.–22.07.2017	M07 M16	Taufe feiern! – Taufvorbereitung in Elterngruppen	Ehrenamtliche, alle pastoralen Dienste	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
23.05.2017	M08	Kirche im Europapark	Alle pastoralen Dienste	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
23.–24.06.2017	M09	Migration und Inklusion – Herausforderungen an die (diakonische) Pastoral	Alle pastoralen Dienste, Interessierte	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
24.06.2017	L13	Grundkurs Krankenkommunion		ASaile.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-164

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
15.07.2017	F05	Die Botschaft der Bibel lebendig verkündigen	Mitarbeiter/-innen in Gottesdiensten mit Kindern, Ehren- und Hauptamtliche in der Katechese, Religionslehrer/-innen	ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
21.–23.11.2017 27.02.–01.03.2018 19.–21.06.2018	I11	Migration als Gottes Weg mit uns: Christsein neu lernen im Kontakt mit Migranten und Flüchtlingen. Theologische Einsichten für die pastorale Praxis buchstabiert.	Alle pastoralen Dienste aus einheimischen Gemeinden und aus Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache; Priester aus anderen Ländern; ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen; alle, die in der Flüchtlingsarbeit engagiert sind bzw. diese koordinieren	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de

Kirchliches Amtsblatt
für die Diözese Rottenburg-Stuttgart
Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG, »Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de
Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,
Bezugspreis jährlich € 38,35
Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2017“

Liebe Schwestern und Brüder,

auch in diesem Jahr bitte ich Sie zu Ostern, mit der Kollekte die Bischof-Moser-Stiftung zu unterstützen. Sie fördert in mehreren Gemeinden, Dekanaten und Verbänden neue Ideen für pastorale Initiativen. Ich bin dankbar für diese wertvollen pastoralen Entwicklungen und Erfahrungen, die wir dringend benötigen. Dadurch erhalten viele junge und erwachsene Menschen in unterschiedlichen Situationen Lebenshilfe und Orientierung, Ermutigung und Hoffnung. Im Sinne unserer Pastoralkonzeption „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ wollen wir den Auftrag Jesu erfüllen, zum Heilsein und Heilwerden der Menschen beizutragen. Dazu bedarf es kreativer Ideen aus den Gemeinden.

Unter dem Motto der Stiftung: „… damit der Glaube neu zündet“ werden Ideenreichtum und viele Talente in den Gemeinden aktiviert, kommen „ans Licht“ und befördern die Weiterentwicklung der Seelsorge, die angesichts der aktuellen Herausforderungen in einer zunehmend unübersichtlichen gesellschaftlichen Entwicklung wichtiger denn je ist.

Zu den Förderprojekten der Bischof-Moser-Stiftung gehören z. B. drei Projekte von Kirchengemeinden, die Jugendreferent/innen angestellt haben, um neue Wege der Jugendpastoral in den Seelsorgeeinheiten zu erproben. In einem weiteren Projekt hat das Familienferiendorf Langenargen am Bodensee eine Erzieherin angestellt. In liturgischen Feiern und durch Gespräche mit Eltern und Kindern verknüpft sie das Heilende mit dem Glauben an Gottes Güte. Ihre seelsorgerlichen Dienste werden von den Familien dankbar angenommen. Manche erleben dadurch ganz neu, wie der Glaube an Gott den Alltag bereichern kann und dass seine guten Gaben aus der Natur in vielen Situationen Hilfe und Kraft schenken. Im Rahmen der Betriebsseelsorge Stuttgart werden Menschen, die unter langfristiger Erwerbslosigkeit sehr leiden, sozial und seelsorgerlich begleitet. Für sie ist dies ein Lichtblick.

So kann unsere Kirche eine Gemeinschaft bieten, in der die Sinn-Suchenden Sinn finden und Menschen verschiedenen Alters und sozialer Zugehörigkeit Heimat erfahren und das heilsame Evangelium Jesu Christi erleben.

Wo immer Gemeinden sich als „Kirche am Ort“ den neuen Herausforderungen stellen und sich daraus gute Ideen für die Seelsorge entwickeln, bietet die Bischof-Moser-Stiftung ihre Partnerschaft an, damit Ideen Wirklichkeit werden und der Glaube an Gott neu zündet.

Liebe Schwestern und Brüder, ich bitte Sie um Ihre Gabe für die Bischof-Moser-Stiftung, damit sie mit Ihrer Hilfe wertvolle Initiativen von Kirchengemeinden und Dekanaten unterstützen kann.

Ich wünsche Ihnen die Freude des Auferstandenen

Ihr

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

Dieser Aufruf soll am Palmsonntag oder an Ostern in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.